Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1993**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherungsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen. Sie hat damit sowohl eine erhebliche kriminalpolitische als auch – im Hinblick auf ihre hohen Anwendungszahlen – eine große praktische Bedeutung. Ziel der Reform der Führungsaufsicht ist es, ihre effizientere praktische Handhabung zu ermöglichen. Zum einen werden deshalb die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht vereinfacht und vereinheitlicht; dies wird auch zum Anlass für sprachliche Modernisierungen vor allem durch Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache innerhalb des Strafgesetzbuches (StGB) genommen. Zum anderen wird ein Kriseninterventionsinstrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig erkannt und ihnen so rechtzeitig begegnet werden kann. Neben einer Verbesserung des strafrechtlichen Rahmens setzt eine Steigerung der Effizienz der Führungsaufsicht allerdings auch eine Überprüfung und ggf. Verbesserung ihrer Umsetzung in der Praxis durch die Landesjustizverwaltungen voraus.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

1. Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs, § 68b Abs. 1 Nr. 7, 10, 11 StGB-E, insbesondere Aufnahme eines Kontakt- und Verkehrsverbots, § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.
2. Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsstrafe, § 145a StGB-E.
3. Schaffung einer Befugnis der Führungsaufsichtsstelle, eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung der oder des Verurteilten anzuordnen, § 463a Abs. 1 StPO-E.
4. Schaffung einer Befugnis der Führungsaufsichtsstelle, Vorführungsbefehle zu erlassen, § 463a Abs. 3 StPO-E.

5. Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, § 67h StGB-E.
6. Eintritt von Führungsaufsicht auch nach Erledigung der Unterbringung nach § 64 StGB wegen Ablauf der Höchstfrist, § 67d Abs. 4 StGB-E.
7. Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht bei früheren Patientinnen und Patienten forensisch-psychiatrischer Kliniken, die ohne weitere Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen würden, und in Fällen schwerer Sexualstraftaten bei fortbestehender Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters, § 68c Abs. 3 StGB-E.
8. Einbeziehung der psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene insbesondere durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen der Führungsaufsicht, § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 68a Abs. 7 StGB-E.
9. Erweiterung der Möglichkeiten zum Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, § 67g Abs. 1 Satz 2 StGB-E.
10. Klarstellung des Zeitpunkts des Beginns der Führungsaufsicht, § 68c Abs. 4 StGB-E.
11. Vermeidung von Doppelbetreuungen im Rahmen von Führungsaufsichten und Straf- oder Maßregelvollzug, § 68e Abs. 1 StGB-E.
12. Neuregelung der Verjährung der Führungsaufsicht, § 79 Abs. 4 StGB-E.
13. Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht in Fällen der „Vollverbüßung“, § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB-E.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten und kein Vollzugsaufwand.

Für die Länder entstehende folgende Kosten:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Einbeziehung der Nachsorge für Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten und Haftentlassene durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht ist als solche kostenneutral. Der Gesetzentwurf begründet keine Pflicht zur Schaffung forensischer Ambulanzen. Er will allerdings ein Zeichen für ihre Einrichtung durch die Länder setzen. Diese verursacht zwar auf der einen Seite vor allem kurz- und mittelfristig Kosten, die jedoch auf der anderen Seite mittel- und langfristig durch die dann mögliche Verminderung der Vollzugsdauer stationärer psychiatrischer Maßregeln zumindest ausgeglichen werden dürften.

2. Vollzugsaufwand

Die einerseits entstehenden Mehrkosten dürften durch Kosteneinsparungen auf der anderen Seite ausgeglichen werden:

– Die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskatalogs kann zu einer Erhöhung der Zahl der Strafverfahren nach § 145a StGB und damit zu einem Mehraufwand für die Justiz führen.

- Die Erhöhung der Strafdrohungen für Weisungsverstöße kann eine häufigere Verhängung von Freiheitsstrafen und mithin Mehrbelastungen für den Strafvollzug bedingen.
- Die Schaffung von Befugnissen der Führungsaufsichtsstelle, Vorführungsbefehle zu erlassen oder eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung der oder des Verurteilten anzuordnen, kann zu einem Mehraufwand für die Justiz führen. Diese Maßnahmen können aber als „Vorfeldmaßnahmen“ gegebenenfalls dazu beitragen, in Fällen der Aussetzung einer Maßregel Widerrufe zu verhindern, und mithin Vollzugskosten einsparen.
- Ähnliches gilt für die Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach den §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist. Hier entstehen außerdem durch die Bereithaltung von „Krisenbetten“ und ihre Belegung Kosten, denen jedoch bei Vermeidung von Widerrufen der Aussetzung der Maßregel erhebliche Kostenersparnisse im Vollzug gegenüberstehen.
- Zu einem Mehraufwand für die Justiz und einer Kostensteigerung führen die Einführung von Führungsaufsicht auch nach vollständig vollzogener Unterbringung nach § 64 StGB, die Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen, die Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, sowie die Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung, nach der bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe ausreichen soll.
- Eine Verminderung des Aufwands für die Justiz und eine Kostenentlastung werden mit der Vermeidung von Doppelbetreuungen im Rahmen mehrerer Führungsaufsichten und von Führungsaufsicht neben Straf- oder Maßregelvollzug verbunden sein.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Berlin, 28. Juni 2006

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 67g Widerruf der Aussetzung“ wird die Angabe „§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention“ eingefügt.

   b) Die Angabe zu § 68a wird wie folgt gefasst:

   „§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz“.

   c) Die Angabe zu § 68e wird wie folgt gefasst:

   „§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht“.

2. § 56c Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,“.

3. § 56d wird wie folgt gefasst:

   „§ 56d
   Bewährungshilfe

   (1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

   (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

   (3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

   (4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

   (5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

4. § 56f wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt, nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der Bewährungshelferin oder“ eingefügt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „namentlich den Verurteilten“ durch die Wörter „insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verurteilten und seiner“ durch die Wörter „der verurteilten Person und ihrer“ ersetzt.

   c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.“

   d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ und die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „der verletzten Person“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.

6. § 67d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erledigung“ durch die Wörter „Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“

7. § 67g wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Verurteilten“ durch die Wörter „der verurteilten Person“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Verurteilte“ durch die Wörter „die verurteilte Person“ ersetzt.

8. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„§ 67h
Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Dauer der Maßnahme verlängern; sie darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.“

9. Die §§ 68a bis 68c werden wie folgt gefasst:

„§ 68a
Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen haben sich gegenüber dem Gericht, der Aufsichtsstelle, der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu offenbaren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 68b
Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,

5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, oder
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich nachsorgend psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Nachsorgeweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(4) Wenn mit Eintritt der Führungsaufsicht eine bereits bestehende Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet, muss das Gericht auch die Weisungen in seine Entscheidung einbeziehen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind.

§ 68c
Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Nachsorgeweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 auf Grund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach den §§ 20 oder 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist oder
2. gegen die verurteilte Person wegen einer in § 181b genannten Straftat eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde und sich insbesondere aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder 2 konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Abs. 2 Satz 2 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

10. In § 68d wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
11. Die §§ 68e und 68f werden wie folgt gefasst:

„§ 68e
Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Soweit sie nicht unbefristet ist, endet die Führungsaufsicht

1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der Sicherungsverwahrung angeordnet ist,
3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

In den übrigen Fällen ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. Tritt eine neue

Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht

1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,
2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren,

ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist.

Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.

§ 68f
Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt."

12. § 68g Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

 „Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3)."

13. § 70b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verurteilte" durch die Wörter „die verurteilte Person" und das Wort „seines" durch das Wort „ihres" ersetzt sowie nach dem Wort „Leitung" die Wörter „der Bewährungshelferin oder" eingefügt.
 b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Verurteilte" durch die Wörter „die verurteilte Person" ersetzt.

14. § 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

 „(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt

 1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
 2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen."

15. In § 145a Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr" durch die Wörter „drei Jahren" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 406d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

 1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
 2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht."

2. § 463 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 a) Nach der Angabe „67g" wird die Angabe „, 67h" eingefügt.
 b) Folgender Satz wird angefügt:

 „Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuches für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen."

3. § 463a wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 1) anordnen."

 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

 „(3) Der Leiter der Aufsichtsstelle kann einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 7 oder 11 des Strafgesetzbuches ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist."

 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

a) Die im Rahmen der Großen Strafrechtsreform im Jahre 1975 in das Strafgesetzbuch eingeführte Maßregel der Führungsaufsicht soll eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern gewährleisten, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet und deshalb besonders schwierig erscheint (vgl. v. Bülow, „Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstellen“, in Dertinger/Marks (Hrsg.), „Führungsaufsicht“, 1990, S. 150). Sie soll die Täterin oder den Täter durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Während die Bewährungshilfe nur für Täterinnen und Täter mit positiver Legalprognose in Betracht kommt, zielt die Führungsaufsicht gerade auch, allerdings nicht ausschließlich, auf die Überwachung und Betreuung von Täterinnen und Tätern mit schlechter Prognose ab. Das Institut der Führungsaufsicht ist verfassungsgemäß (BVerfGE 55, 28, 29/30).

Zwei Hauptgruppen der Führungsaufsicht sind zu unterscheiden:

1. Führungsaufsicht nach Strafverbüßung
   a) nach Vollverbüßung einer längeren Freiheitsstrafe kraft Gesetzes (§ 68f StGB),
   b) bei bestimmten rückfallträchtigen Delikten, insbesondere auch Sexualdelikten, kraft gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB).
2. Führungsaufsicht in Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 68 Abs. 2 StGB)
   a) nach Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§§ 67, 67b, 67c Abs. 1 und 2, 67d Abs. 2 StGB),
   b) nach Erledigung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 3 StGB),
   c) nach Entlassung aus der Unterbringung nach § 64 StGB, wenn das Gericht die Unterbringung wegen Aussichtslosigkeit aufhebt (§ 67d Abs. 5 StGB),
   d) nach Erledigung der Unterbringung nach § 63 StGB bei zweifelhafter Prognose (§ 67d Abs. 6 StGB).

Sie erfasst damit sowohl Fälle, in denen die verurteilte Person durch den Straf- oder Maßregelvollzug nicht (hinlänglich) zu erreichen war, als auch Fälle, in denen sie sehr wohl zur (bedingten) „Entlassungsreife“ geführt werden konnte.

Die Durchführung der Führungsaufsicht obliegt der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer (§ 68a Abs. 1 StGB). Sie nehmen gemeinsam die Aufgaben der Hilfe und Betreuung sowie der Überwachung der Täterin oder des Täters wahr, allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer obliegt vor allem der persönliche betreuende Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden. Kontrollaufgaben bestehen in erster Linie in der Überwachung der Erfüllung der Weisungen sowie in Berichten an die Aufsichtsstelle.
- Die Aufsichtsstelle übernimmt eher Verwaltungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben. Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen (§ 68a Abs. 3 StGB). Ihr obliegt auch die Stellung von Strafanträgen nach § 145a Satz 2 StGB bei Weisungsverstößen.

Das Gericht kann der verurteilten Person Weisungen erteilen, mit denen sichernd und unterstützend in ihre Lebensführung eingegriffen wird (§ 68b StGB). Zu unterscheiden sind die „Katalogweisungen“ nach § 68b Abs. 1 StGB und die unbenannten Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB. Nur ein Verstoß gegen eine dem (geschlossenen) Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 StGB entnommene Weisung kann eine Strafbarkeit nach § 145a StGB auslösen.

Die Dauer der Führungsaufsicht liegt im Regelfall zwischen zwei und fünf Jahren (§ 68c Abs. 1 Satz 1 StGB). In Fällen der Therapieverweigerung kann das Gericht allerdings unter den Voraussetzungen des § 68c Abs. 2 StGB unbefristete Führungsaufsicht anordnen.

b) Es gibt keine bundesweite Statistik, die über die Anzahl der Führungsaufsichten und ihre Entwicklung Auskunft gibt. Eine Hochrechnung unter Verwendung interner Quellen aus einzelnen Ländern läuft auf eine Gesamtzahl von gegenwärtig 15 000 bis 20 000 Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden in der Bundesrepublik Deutschland hinaus (Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, „Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlungen“. Unveröffentlichter Bericht, 2004, S. 3 ff. – im Folgenden: Bericht des Strafrechtsausschusses). Die Führungsaufsicht ist also von erheblicher praktischer Bedeutung. Allerdings spielt die gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB) nur eine verschwindend geringe Rolle: Für das Jahr 2003 weist die Strafverfolgungsstatistik nur 41 Fälle aus (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 3, 2003).

Die Zahlen aus einzelnen Bundesländern deuten darauf hin, dass die Anzahl der Führungsaufsichten in den letzten Jahren stark angestiegen ist. So hat sich in Nordrhein-Westfalen die Gesamtzahl von 1 513 im Jahre 1977 bis auf 4 326 am 1. Januar 2004 nahezu verdreifacht und ist allein seit 1997 (3 613 Fälle) um fast ein Fünftel angestiegen. Damit ist zugleich rund jede zehnte der Bewährungshilfe unterstellte Person in Nordrhein-Westfalen Probandin oder Proband der Führungsaufsicht (vgl. Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 3 ff.). Von den zum Stichtag 1. Januar 2004 unter Führungsaufsicht stehenden Personen machten die „Vollverbüßer“, bei denen die Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68f StGB eingetreten war, mit 60 Prozent den weitaus größten Anteil aus. Daneben stellten Erledigungsfälle gemäß § 67d Abs. 5 StGB (19,4 Prozent) sowie Aussetzungsfälle

nach § 67d Abs. 2 StGB (12,9 Prozent) und § 67b Abs. 2 StGB (5,5 Prozent) nennenswerte Anteile an der Gesamtzahl der Führungsaufsichten.

Ähnlich sind die Entwicklungen in Berlin. Hier ist die Anzahl der Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden von 999 am 1. Januar 1997 auf 1551 am 1. Januar 2004, also um 55 Prozent, angestiegen. Ein Viertel aller zu Beginn des Monats Dezember 2004 der Bewährungshilfe unterstellten Personen stand unter Führungsaufsicht. Unter ihnen machten die „Vollverbüßer“ 73 Prozent aus. Nennenswerte Anteile hatten daneben ebenfalls nur Erledigungsfälle gemäß § 67d Abs. 5 StGB (10,3 Prozent) sowie Aussetzungsfälle nach § 67d Abs. 2 StGB (9,7 Prozent) und § 67b Abs. 2 StGB (5,9 Prozent).

Praktisch relevant sind gegenwärtig also vor allem die Personenkreise der „Vollverbüßer“ und der ohne Erfolg in einer Entziehungsanstalt Behandelten, mit denen jeweils eine erhöhte Rückfallgefahr verbunden wird, sowie eine Gruppe von „Personen mit besonderem Betreuungsbedarf“, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil sie trotz ihrer psychischen Störungen eine grundsätzlich positive Kriminalprognose aufweisen.

c) Angesichts der wachsenden kriminalpolitischen und praktischen Bedeutung der Führungsaufsicht sind Probleme ihrer Effizienz (vgl. Streng, „Strafrechtliche Sanktionen“, 2. Aufl., 2002, Rn. 332) nicht länger hinnehmbar. Die in Wissenschaft und Praxis geäußerte Kritik bezieht sich vor allem

- auf den von der Führungsaufsicht betroffenen heterogenen Personenkreis (Jescheck/Weigend, „Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil“, 5. Aufl., 1996, S. 824 ff.; Meier, „Strafrechtliche Sanktionen“, 2001, S. 243),
- auf die gegenwärtige Form der Sanktionierung von Weisungsverstößen (Streng, a. a. O., Rn. 329; Schöch, „Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege“, NStZ 1992, S. 370) und
- auf organisatorische Fragen (Nißl, „Die Führungsaufsicht“, NStZ 1995, S. 525; Schöch a. a. O., S. 371).

Bereits Ende der 80er Jahre wurde im Bundesministerium der Justiz aufgrund von Länderumfragen ein Rohentwurf zur Reform des Rechts der Führungsaufsicht erstellt. Seine Diskussion wurde damals jedoch nicht abgeschlossen. Die Reformbemühungen wurden im Herbst 2000 durch den Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wieder in Gang gesetzt. Er verständigte sich darauf, die Frage einer Reform der Führungsaufsicht auf der Grundlage einer umfassenden Befragung der Praxis grundsätzlich neu zu behandeln.

Diese Praxisbefragung wurde im Jahr 2003 unter Federführung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Der versandte Fragebogen wurde von allen Landesjustizverwaltungen beantwortet. Außerdem wurden Stellungnahmen des DBH-Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) eingeholt. Erfasst wurden sowohl Vorstellungen über das künftige Anwendungsspektrum der Führungsaufsicht als auch Bedürfnisse der Novellierung in Einzelfragen. Die Ergebnisse der Umfrage wurden in einem Bericht des Strafrechtsausschusses („Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlungen“ – bereits erwähnt) der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt. Sie hat die Bundesministerin der Justiz im November 2004 gebeten, auf der Grundlage dieses Berichts einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Insgesamt entspricht es nach dem Bericht des Strafrechtsausschusses nahezu der allgemeinen Ansicht der Praxis, dass die Führungsaufsicht grundsätzlich beibehalten werden sollte. Denn auf der einen Seite ist sie zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und zum Schutz potenzieller Opfer notwendig. Gerade Täterinnen und Täter mit zweifelhafter Sozialprognose müssen geführt und überwacht werden und bedürfen der Betreuung und Unterstützung bei ihren Resozialisierungsbemühungen, um so Wiederholungstaten zu verhindern (vgl. dazu auch Schöch, NStZ 1992, S. 370). In Krisenphasen sind sie oft nicht in der Lage, aus eigener Initiative vorhandene soziale Hilfen in Anspruch zu nehmen. Auf der anderen Seite ermöglicht in manchen Fallkonstellationen erst die Führungsaufsicht ein Abrücken von der Sicherungsverwahrung und trägt so dem Interesse der Verurteilten an einer Resozialisierung in Freiheit Rechnung. Es gibt mithin keine andere Rechtsfolge, die Vergleichbares für die Resozialisierung insbesondere auch entlassener Sexualstraftäter und -straftäterinnen und gleichermaßen für das Interesse der Allgemeinheit an einer Überwachung zu leisten vermag.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Mit der Reform der Führungsaufsicht soll ihre effizientere praktische Handhabung ermöglicht werden. Zum einen werden deshalb die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht vereinfacht und vereinheitlicht. Parallel dazu wird zum anderen ein Kriseninterventionsinstrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig erkannt und ihnen so rechtzeitig begegnet werden kann. Neben einer Verbesserung des strafrechtlichen Rahmens setzt eine Steigerung der Effizienz der Führungsaufsicht allerdings auch die Überprüfung und ggf. Verbesserung ihrer Umsetzung in der Praxis durch die Landesjustizverwaltungen voraus.

Der Entwurf greift die Mehrzahl der in dem Bericht des Strafrechtsausschusses vorgeschlagenen Änderungen auf (im Folgenden als solche gekennzeichnet). Einige der Änderungsvorschläge wurden aus Gründen, die im Rahmen der Begründung zu den jeweiligen Einzelregelungen näher ausgeführt sind, in modifizierter Form umgesetzt. Der Entwurf enthält daneben einige Neuregelungsvorschläge, die über die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hinausgehen (im Folgenden mit „neuer Vorschlag“ gekennzeichnet). Die Änderung des Rechts der Führungsaufsicht wird schließlich auch zum Anlass für sprachliche Modernisierungen vor allem durch Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache innerhalb des StGB genommen. Im Einzelnen sind vorgesehen:

a) Ausweitungen des strafbewehrten Weisungskatalogs des § 68b Abs. 1 StGB um:

   - ein Kontakt- und Verkehrsverbot (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht S. 70 ff.), § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, und als begleitende Maßnahme zusätzlich eine Pflicht des Gerichts zur Information des

Opfers (auf seinen Antrag) über das Bestehen eines solchen Verbots (neuer Vorschlag), § 406d Abs. 2 StPO-E;

- eine Meldepflicht gegenüber der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer, § 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 70 ff.);
- die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB-E (neuer Vorschlag);
- die Weisung, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB-E (neuer Vorschlag).

b) Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße auf drei Jahre Freiheitsentzug, § 145a StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 23 f.).

c) Schaffung einer Befugnis der Führungsaufsichtsstelle, die Ausschreibung der oder des Verurteilten zur Aufenthaltsermittlung anzuordnen, wenn sie oder er unbekannten Aufenthalts ist, § 463a Abs. 1 StPO-E (neuer Vorschlag).

d) Schaffung einer Befugnis der Führungsaufsichtsstelle, gegen solche Probanden der Führungsaufsicht Vorführungsbefehle zu erlassen, § 463a Abs. 3 StPO-E,

- die keinen ausreichenden Kontakt zu ihren Bewährungshelferinnen und -helfern und zur Führungsaufsichtsstelle halten (Minderheitsvorschlag im Strafrechtsausschuss, Bericht, S. 28 f.) oder
- der Weisung, sich bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, nicht nachkommen (neuer Vorschlag).

e) Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention und Gefahrenabwehr bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach den §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist, § 67h StGB-E (neuer Vorschlag).

f) Eintritt von Führungsaufsicht auch nach Erledigung der Unterbringung nach § 64 StGB wegen Ablauf der Höchstfrist, § 67d Abs. 4 StGB-E (neuer Vorschlag).

g) Verlängerung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen:

- Schaffung der Möglichkeit, die bei Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eingetretene Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen wird, § 68c Abs. 3 Nr. 1 StGB-E (neuer Vorschlag).
- Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht bei Täterinnen und Tätern, die wegen eines in § 181b StGB (schwere Sexualstraftaten) genannten Delikts zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren und weiterhin gefährlich sind, § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB-E (neuer Vorschlag).

h) Einbeziehung der psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene insbesondere durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen der Führungsaufsicht durch

- ausdrückliche Aufnahme einer „Nachsorgeweisung“ in § 68b Abs. 2 StGB und
- Regelung des Verhältnisses zwischen forensischer Ambulanz, Gericht, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe, § 68a Abs. 7 StGB-E (neue Vorschläge).

i) Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, § 67g Abs. 1 Satz 2 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 66 f.).

j) Klarstellung, dass die mit Aussetzung einer Maßregel in den Fällen des § 67b Abs. 2, § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4, § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht mit dem Wirksamwerden der Aussetzungsentscheidung beginnt, § 68c Abs. 4 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 46 ff.).

k) Vermeidung parallel von laufenden Führungsaufsichten und von Doppelbetreuungen infolge von Führungsaufsichten, die neben dem Straf- oder Maßregelvollzug fortlaufen, § 68e Abs. 1 StGB-E (Modifikation der Vorschläge des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 43 ff. und S. 50 ff.).

l) Neuregelung der Verjährung der Führungsaufsicht:

- Keine Verjährung der unbefristeten Führungsaufsicht, § 79 Abs. 4 Satz 1 StGB-E (neuer Vorschlag);
- Vereinheitlichung der Verjährungsfrist für die übrigen Fälle der Führungsaufsicht (fünf Jahre), § 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 39 ff.).

m) Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei „Vollverbüßung“: Bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe soll ausreichen, § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB-E (Vorschlag des Strafrechtsausschusses, Bericht, S. 60 ff.).

Nicht gefolgt wurde folgenden Vorschlägen des Strafrechtsausschusses:

- Der Vorschlag, die Möglichkeit der richterlichen Anordnung der Führungsaufsicht im Sinne des § 68 Abs. 1 StGB abzuschaffen (Bericht, S. 34 ff.), erscheint aus kriminalpolitischen Gründen fragwürdig. Zwar hat die Möglichkeit der richterlichen Anordnung der Führungs-

aufsicht in der Vergangenheit sehr wenig Bedeutung erlangt. Im Hinblick auf die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung erscheint es aber kriminalpolitisch nicht sinnvoll, den Gerichten ohne zwingende Notwendigkeit ein Instrument zu nehmen, das in einzelnen Fällen zur Stabilisierung des Lebens einer aus dem Strafvollzug entlassenen Person beitragen kann.

- Der Vorschlag, in den Fällen der Aussetzung oder Erledigung einer Maßregel nach § 67b Abs. 2, § 67c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, § 67d Abs. 2 StGB die Unterstellung unter Führungsaufsicht der richterlichen Anordnung im Einzelfall zu überlassen (Bericht, S. 34), ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Er geht davon aus, dass in vielen dieser Fälle ohnehin das Instrumentarium der §§ 56a und 56g StGB zur Einwirkung auf die verurteilte Person zur Verfügung steht, weil eine neben der Maßregel verhängte Freiheitsstrafe ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dabei berücksichtigt er zum einen nicht, dass die Regelungen über den Widerruf der Aussetzung einer Maßregel (§ 67g StGB) an die Führungsaufsicht anknüpfen. Die Vorschrift des § 56f Abs. 2 StGB ist auf die Maßregel nicht anwendbar (zur ausgesetzten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: OLG Düsseldorf MDR 1986, 1045). Der grundsätzliche Wegfall der Führungsaufsicht würde im Hinblick auf das Schicksal der ausgesetzten Maßregel weitreichende gesetzliche Folgeänderungen erfordern. Zum anderen liefe die von dem Vorschlag verlangte Differenzierung zwischen „führungsaufsichtsbedürftigen“ und „nicht führungsaufsichtsbedürftigen“ Verurteilten in der Praxis auf eine sehr schwer lösbare Abgrenzungsaufgabe hinaus. Darüber hinaus ist das Instrumentarium der Führungsaufsicht in manchen Ausprägungen gerade auf die Aussetzung von Maßregeln zugeschnitten. Dieser besondere Zuschnitt wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere die neuen Regelungen über Krisenintervention (§ 67h StGB) und betreffend die ambulante Nachsorge (§ 68a Abs. 7, § 68b Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB) noch verstärkt. Schließlich ist auch der gesetzgeberische Bedarf für die vom Strafrechtsausschuss vorgeschlagene Regelung zweifelhaft. § 68g StGB enthält bereits Regelungen für Fälle, in denen Führungsaufsicht und Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zusammentreffen. Er gilt nach herrschender Meinung auch für Fälle der kraft Gesetzes eingetretenen Führungsaufsicht (Hanack in „StGB – Leipziger Kommentar“, 11. Aufl., § 68g Rn. 10, 19; Tröndle/Fischer, „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“, 52. Aufl., § 68g Rn. 4; Schönke/Schröder/Stree, „Strafgesetzbuch“, 26. Aufl., § 68g Rn. 2, 10; OLG Hamm NStE Nr. 1 zu § 68g StGB in Abkehr von OLG Hamm OLGSt zu § 68g StGB Nr. 1 und NStZ 1984, S. 188 ff.). § 68g Abs. 1 StGB sieht hier zwar grundsätzlich einen Vorrang der Führungsaufsicht vor, da sie das intensivere Einwirkungssystem bietet. Bestehen die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht allerdings aufgrund derselben Tat, so gibt bereits § 68g Abs. 2 Satz 1 StGB die Möglichkeit, das Ruhen der Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit anzuordnen, mithin nur das Bewährungsinstrumentarium zu nutzen und insbesondere eine zusätzliche Betreuung durch die Führungsaufsichtsstelle zurückzustellen. Wird nach erfolgreichem Verlauf der Bewährung die Strafe erlassen, so endet damit nach § 68g Abs. 3 StGB auch die wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht.

- Die Umsetzung des Vorschlags für Zeiträume, in denen die verurteilte Person flüchtig ist oder sich verborgen hält, ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Führungsaufsicht anzuordnen (Bericht, S. 41 f.), würde die Einheitlichkeit der gegenwärtig für die Vollstreckung aller Strafen und Maßregeln geltenden Ruhensregelungen durchbrechen. Es ist nicht begründbar, weshalb gerade im Falle der Führungsaufsicht die Vollstreckungsverjährung während der genannten Zeit ruhen soll, nicht aber bei allen anderen strafrechtlichen Rechtsfolgen. Der Hinweis auf einen angeblich erforderlichen Gleichlauf mit § 68c Abs. 3 StGB, nach dem solche Zeiten nicht auf die Dauer der Führungsaufsicht angerechnet werden, überzeugt nicht. Denn im Grunde drückt § 68c Abs. 3 StGB nur die Selbstverständlichkeit aus, dass eine Zeit, in der eine Strafe oder Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die oder der Betroffene nicht auffindbar ist, auch nicht auf die Vollstreckung angerechnet wird. Die Entscheidung der Frage, ob in solchen Zeiten die Verjährung weiter laufen soll, ist davon unabhängig. Sie ist vom StGB bislang sowohl für die Vollstreckungsverjährung aller Strafen und Maßregeln als auch für die Verfolgungsverjährung so entschieden, dass für diese Zeiträume kein Ruhen vorgesehen wird.

3. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei aus Artikel 72 Abs. 2, 2. Alt. GG. Die Änderungen betreffen das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, die schon bisher bundesrechtlich geregelt sind. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um auch weiterhin die Einheitlichkeit des Straf- und Verfahrensrechts in allen Ländern und damit im gesamtstaatlichen Interesse die Rechtseinheit für das Recht der Führungsaufsicht zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundesrechtliche Regelung dann erforderlich, wenn andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann (BVerfGE 106, 62, 145 f.). Dies ist im Bereich der Führungsaufsicht der Fall. Zum einen reichen strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte häufig über Ländergrenzen hinweg. Deshalb wären unterschiedliche landesrechtliche Regelungen über die Reaktion auf strafbares Verhalten problematisch. Zum anderen sind an der Vollstreckung und dem Vollzug strafrechtlicher Reaktionen häufig Gerichte und Behörden mehrerer Bundesländer beteiligt. So ist das in Führungsaufsichtsfällen zuständige Vollstreckungsgericht oftmals nicht das Landgericht, in dessen Bezirk die verurteilte Person wohnt und die Führungsaufsicht durch die zuständige Aufsichtsstelle und die Bewährungshilfe tatsächlich durchgeführt wird.

Ohne eine einheitliche Regelung drohte mithin eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung, insbesondere die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten und Streitigkeiten über das anwendbare Recht. Dies hätte erhebliche Rechtsunsicherheiten

und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge, die eine sinnvolle und effektive Durchführung der Führungsaufsicht ernsthaft in Frage stellen würden.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

4. Gesetzesfolgen

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten, andererseits zu Kostenersparnissen.

- Die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskatalogs kann zu einer Erhöhung der Strafverfahren nach § 145a StGB und damit zu einem Mehraufwand und Mehrkosten für die Justiz führen.
- Die Erhöhung der Strafdrohungen für Weisungsverstöße kann eine häufigere Verhängung von Freiheitsstrafen und mithin Mehrkosten für den Strafvollzug bedingen.
- Die Schaffung von Befugnissen der Führungsaufsichtsstelle, Vorführungsbefehle zu erlassen oder eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung der oder des Verurteilten anzuordnen, kann zu einem Mehraufwand für die Justiz führen. Diese Maßnahmen können aber als „Vorfeldmaßnahmen" gegebenenfalls dazu beitragen, in Fällen der Aussetzung einer Maßregel Widerrufe zu verhindern, und mithin Vollzugskosten einsparen.
- Ähnliches gilt für die Schaffung der Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Unterbringung zur Krisenintervention bei Personen, deren Unterbringung in einer Maßregel nach den §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung ausgesetzt ist. Hier entstehen außerdem durch die Bereithaltung von „Krisenbetten" und ihre Belegung Kosten, denen jedoch bei Vermeidung von Widerrufen der Aussetzung der Maßregel erhebliche Kostenersparnisse im Vollzug gegenüberstehen.
- Die Einbeziehung der Nachsorge für Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten und Haftentlassene durch forensische Ambulanzen in die rechtlichen Regelungen zur Führungsaufsicht ist als solche kostenneutral. Der Gesetzentwurf begründet keine Pflicht zur Schaffung forensischer Ambulanzen. Er will mit dieser Regelung allerdings ein Zeichen für die Einrichtung solcher Ambulanzen durch die Länder setzen. Diese verursacht zwar auf der einen Seite vor allem kurz- und mittelfristig Kosten, die jedoch auf der anderen Seite mittel- und langfristig durch die Verminderung der Vollzugsdauer stationärer psychiatrischer Maßregeln zumindest ausgeglichen werden dürften, die im Hinblick auf die Verbesserung der ambulanten Nachbetreuung möglich ist.
- Zu einem Mehraufwand für die Justiz und zu einer Kostensteigerung führen die Einführung von Führungsaufsicht auch nach vollständig vollzogener Unterbringung nach § 64 StGB, die Erhöhung der Dauer der Führungsaufsicht in Sonderfällen, die Ermöglichung des Widerrufs der Aussetzung der Unterbringung in einer Maßregel, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht bzw. der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung entstanden ist, sowie die Neuregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung, nach der bereits die vollständige Verbüßung einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe ausreichen soll.
- Eine Verminderung des Aufwands für die Justiz und eine Kostenentlastung wird mit der Vermeidung von Doppelbetreuungen im Rahmen mehrerer Führungsaufsichten und von Führungsaufsicht neben Straf- oder Maßregelvollzug verbunden sein.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf nimmt innerhalb des Allgemeinen Teils des StGB bereichsspezifische Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vor. Die nur geringfügigen Änderungen der StPO boten demgegenüber keinen hinreichenden Anlass, auch dort eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Sie würde erheblich vom allgemeinen Sprachgebrauch in der StPO abweichen, der im Übrigen eher Prozessrollen als Personen bezeichnet.

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Im Hinblick auf den deutlich höheren Anteil von männlichen Probanden der Führungsaufsicht betreffen sie mehr Männer als Frauen. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind gleichwohl nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (BGBl. 1998 I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Dies bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier der Fall – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

Zu Nummer 2 (§ 56c Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch in § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.

Zu den Nummern 3 bis 5 (§§ 56d, 56f, 57)

Mit den Änderungen werden ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen, die insbesondere auch dem hohen Anteil von weiblichen Beschäftigten in der Bewährungshilfe Rechnung tragen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 67d Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2)

Nach § 67d Abs. 4 ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mit dem Ablauf ihrer Höchstdauer erledigt. Das Gesetz trägt damit Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Rechnung. Nach Ablauf der Höchstfrist ist deshalb die untergebrachte Person aus dem Maßregelvollzug zu entlassen und zwar unabhängig davon, ob die Therapie erfolgreich war. Als problematisch erweist sich in der Praxis vor allem, dass bisher in diesen Fällen auch keine Führungsaufsicht eintritt. Der Entwurf schafft hier Abhilfe und ordnet das Eintreten von Führungsaufsicht an.

Gerade in den Fällen des § 67d Abs. 4 StGB erscheint es risikoreich, die untergebrachte Person ohne weitere Betreuung in die Freiheit zu entlassen. Zum Zeitpunkt ihrer Entlassung hat die betroffene Person mindestens zwei Jahre im Maßregelvollzug und damit in Unfreiheit verbracht. Schon wegen der Dauer der Unterbringung bedarf sie nach ihrer Entlassung in der Regel einer besonderen Hilfe zu ihrer Wiedereingliederung. Darüber hinaus handelt es sich gerade bei den nach § 67d Abs. 4 StGB Entlassenen um eine besonders schwierige Gruppe von Personen, die oft die Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und bei denen eine frühere Aussetzung der Maßregel abgelehnt wurde. Um ihnen die notwendige Betreuung bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit zukommen zu lassen, wird teilweise empfohlen, selbst bei bedenklicher Prognose eine vorzeitige Aussetzung der Maßregel (die Führungsaufsicht nach sich zieht) in Betracht zu ziehen (Horstkotte in „StGB – Leipziger Kommentar“, 10. Aufl., § 67d Rn. 18). Vielfach sei nämlich der Nutzen eines weiteren Freiheitsentzugs bis zum Ablauf der Höchstfrist geringer als der mit der Führungsaufsicht verbundene Vorteil. Obgleich in diesen Fällen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Maßregel gerade nicht vorliegen, greift die gerichtliche Praxis teilweise tatsächlich zu diesem Mittel.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 67d Abs. 4)

In Absatz 3 Satz 2 bindet das Gesetz den Beginn der Führungsaufsicht an den Zeitpunkt der Erledigung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen der vergleichbaren Fälle der gesetzlichen Führungsaufsicht nach § 67d Abs. 5 Satz 2 und § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB knüpft ihr Beginn dagegen an die Entlassung aus dem Vollzug an. Ein Grund für eine unterschiedliche Regelung des Beginns der Führungsaufsicht in den Fallgestaltungen des § 67d Abs. 3 StGB im Vergleich zu den anderen nach Freiheitsentziehung eintretenden Varianten der Führungsaufsicht ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt auch für die Fälle des § 67d Abs. 6 StGB. Durch die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Beendigung der Freiheitsentziehung Grundlage für den Beginn der Führungsaufsicht ist und diese mit der Entlassung der betroffenen Person aus dem Vollzug der Unterbringung eintritt. Dies entspricht im Ergebnis auch einem Vorschlag des Strafrechtsausschusses (Bericht, S. 49).

Zu Nummer 7 (§ 67g)

In Angleichung an die in § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB für den Widerruf einer Strafaussetzung getroffene Regelung erweitert die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung die Möglichkeit, die Aussetzung einer Unterbringung zu widerrufen, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist. Gemäß § 67g kann nach geltender Rechtslage die Aussetzung einer Unterbringung widerrufen werden, wenn während der Dauer der Führungsaufsicht bestimmte Widerrufsgründe eintreten. Tritt der Widerrufsgrund nach Erlass, aber vor dem „Wirksamwerden“ der Aussetzungsentscheidung, also dem in § 68c Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs umschriebenen Beginn der Führungsaufsicht ein, ist der Widerruf bisher nicht möglich. Da es nicht darauf ankommen kann, ob die Aussetzungsentscheidung bei Eintreten eines Widerrufsgrunds schon wirksam war, muss der Zeitpunkt ihres Erlasses entscheidend sein.

Im Übrigen wurde § 67g StGB geschlechtergerecht gefasst.

Zu Nummer 8 (§ 67h)

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, Personen, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt ist, bei einer akuten Verschlechterung ihres Zustands oder einem Rückfall in ihr Suchtverhalten vorübergehend wieder in der Klinik unterzubringen, wenn dies erforderlich ist, um einen Widerruf der Aussetzung zu verhindern. Auf diese Weise wird eine höhere Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Betreuung geschaffen, die in der nichtforensischen Versorgung durch Institutsambulanzen und stationäre Bereiche bereits erfolgreich funktioniert. Die Neuregelung macht es erforderlich, in den Maßregelvollzugskrankenhäusern „Krisenbetten“ bereitzuhalten.

Möglichkeiten der stationären Krisenintervention haben sich in der Praxis als dringend erforderlich erwiesen, um nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Behandlungsmaßregel bei kritischen Entwicklungen eingreifen zu können, die bei ungehindertem weiteren Verlauf die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten begründen können. Durch vorübergehende stationäre Unterbringung und Behandlung, ggf. durch ihre früheren Bezugstherapeutinnen und -therapeuten, können psychisch dekompensierte oder von einer Dekompensation akut bedrohte Probandinnen und Probanden oft stabilisiert werden und anschließend wieder in ihr gewohntes oder neu geordnetes Lebensumfeld zurückkehren. Dasselbe gilt für Probandinnen und Probanden, die nach erfolgreicher Alkohol- oder Drogentherapie akut in ihr Suchtverhalten zurückfallen.

Das geltende Recht bietet für eine derartige Krisenintervention keine zureichende Handhabe. In Ermangelung geeigneterer Mittel nutzt die Praxis zwar zum Teil die Möglichkeit, gefährdete Probandinnen oder Probanden unter Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls (§ 453c Abs. 1 StPO) vorübergehend in die Klinik zurückzuholen. Diese Verfahrensweise ist aber unter rechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Denn es handelt sich um eine Maßnahme zur vorläufigen Sicherung des oder der Verurteilten vor Widerruf der Aussetzung, der in den hier in Rede stehenden Fällen jedoch zunächst überhaupt nicht beabsichtigt ist. Der Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls hat darüber hinaus in der Praxis verschiedene problematische Folgen: Schon für sich genommen wirkt der jedenfalls formal in Betracht gezogene Bewährungswiderruf für die akut erkrankte Person stigmatisierend. Nicht selten begreifen auch die Träger von Heimen,

in denen die betroffenen Patientinnen oder Patienten nach ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug untergebracht sind, und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von dem Sicherungsunterbringungsbefehl Kenntnis erlangen, die als bloße Krisenintervention gedachte Maßnahme als „Verhaftung“ und schaffen durch die anschließende Kündigung des Heim- bzw. Arbeitsplatzes Tatsachen, die den geeigneten sozialen Empfangsraum für die Betroffenen vernichten und so einen Widerruf der Aussetzung unumgehbar machen können. Entscheidungen nach § 67h StGB ermöglichen es demgegenüber, krisenhafte Zuspitzungen angemessen zu behandeln, ohne langfristig entwickelte Behandlungserfolge durch Erlass eines Sicherungsunterbringungsbefehls oder den Widerruf der Aussetzung zu gefährden.

Maßnahmen nach den landesrechtlichen Regelungen zur Unterbringung psychisch Kranker scheiden in vielen Fällen aus, weil sie eine konkrete, gegenwärtige Gefahr für Dritte voraussetzen, deren Eintritt im Interesse einer effektiven Krisenintervention nicht abgewartet werden kann. Die befristete Wiederinvollzugsetzung der Maßregel stellt diese Anforderung nicht. Als strafrechtliche Maßnahme ist sie freilich nicht bei jeder akuten Verschlechterung des Gesundheitszustands der betroffenen Person gerechtfertigt. § 67h StGB-E verlangt vielmehr, dass die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf der Aussetzung nach § 67g StGB zu vermeiden. Das heißt es muss eine Risikosituation eingetreten sein, die bei ungehinderter Weiterentwicklung voraussichtlich einen Widerruf der Aussetzung zur Verhinderung neuer, erheblicher rechtswidriger Taten (Maßregelzweck) notwendig machen würde.

Die Anordnung der Maßnahme setzt keinen förmlichen Antrag voraus. Sie kann von jeder an der Führungsaufsicht beteiligten Stelle, also auch von der forensischen Ambulanz, unmittelbar beim Vollstreckungsgericht angeregt werden.

Die Bemessung der Höchstdauer der Kriseninterventionsmaßnahme einschließlich ihrer Verlängerungsmöglichkeit sowie die Schaffung der Möglichkeit zu ihrer Aufhebung vor Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist tragen Bedürfnissen der Praxis nach einer flexiblen Regelung Rechnung. Wenn eine Kriseninterventionsbehandlung nicht binnen des vorgesehenen Zeitraums beendet werden kann, liegt regelmäßig eine solch schwerwiegende Störungsproblematik vor, dass ein Widerruf der Aussetzung der Maßregel unabwendbar ist. Innerhalb des Zeitrahmens von (mit Verlängerung) höchstens sechs Monaten ist die Dauer der zu Kriseninterventionszwecken erforderlichen stationären Behandlung individuell sehr unterschiedlich und kann im Einzelfall durchaus im Bereich weniger Wochen liegen. Mit der Möglichkeit zur Aufhebung der Maßnahme vor Ablauf der gerichtlich festgelegten Frist (Absatz 2) trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine verlässliche Prognose der erforderlichen Behandlungsdauer in den meisten Fällen kaum möglich ist.

Die teilweise, z. B. in Nordrhein-Westfalen, bestehende Möglichkeit, in Krisenfällen frühere Patientinnen und Patienten auf eigenen Wunsch wieder stationär in die Maßregelvollzugskliniken aufzunehmen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 MRVG NW), wird durch die Neuregelung nicht obsolet, denn das Einverständnis der Patientin oder des Patienten ist die beste Grundlage zur stationären Krisenintervention. Im Fall der freiwilligen Wiederaufnahme in die Maßregelvollzugsklinik oder der freiwilligen Behandlung in einem allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus wird eine Zwangsmaßnahme nach § 67h StGB-E regelmäßig nicht erforderlich sein und mithin bereits unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Frage kommen.

Zu Nummer 9

Zu § 68a

Die Vorschrift erhält in Absatz 7 eine spezielle Neuregelung zum Verhältnis zwischen forensischer Ambulanz, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Vollstreckungsgericht und wurde im Übrigen geschlechtergerecht gefasst.

Die qualifizierte forensische Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB oder die Behandlung im Strafvollzug, insbesondere in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, kann eine psychiatrische, sozial- oder psychotherapeutische (einschließlich verhaltenstherapeutischer) Betreuung und Behandlung umfassen. Sie trägt wesentlich zu einem positiven Bewährungsverlauf bei.

Eine spezialisierte Nachsorge gibt es gegenwärtig vor allem im Bereich der forensischen Psychiatrie und – punktuell – für entlassene Sexualstraftäter. Allerdings ist sie deutlich zu gering ausgebaut, da sich ihre Finanzierung schwierig gestaltet. Über ein Netz von forensisch-psychiatrischen Nachsorgeeinrichtungen, die vom Land finanziert werden, verfügt bereits Hessen (vgl. Freese, „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“, in Egg (Hrsg.), „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“, 2004, S. 169 ff.). Die dortigen Erfahrungen sprechen dafür, dass ein flächendeckendes Nachsorgenetz auch dazu beitragen kann, die Verweildauer in den Kliniken auf einem angemessenen Stand zu halten. In Nordrhein-Westfalen wird aufbauend auf den bereits an mehreren Klinikstandorten etablierten Ambulanzen ein forensisch-psychiatrisches Nachsorgenetz geschaffen. In Niedersachsen wurde 2004 beim Niedersächsischen Landeskrankenhaus (NLKH) Moringen eine Spezialambulanz für die forensische Nachsorge von Sexualdelinquenten eingerichtet; außerdem soll in Anbindung an bestehende Institutsambulanzen eine flächendeckende forensische Nachsorge geschaffen werden. Eine Nachsorgeambulanz für Sexualstraftäter unterhält z. B. die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lingen (Wischka, „Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter und Nachsorge in einer sozialtherapeutischen Abteilung“, in Egg a. a. O., S. 87 ff.). Berlin richtet derzeit eine forensisch-therapeutische Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter ein, die als eine Abteilung der Sozialen Dienste der Justiz geführt wird. In Bayern wurde an drei Bezirkskrankenhäusern ein inzwischen ausgelaufenes „Modell Ambulante Sicherungsnachsorge“ durchgeführt (vgl. hierzu Steinböck/Groß/Nedopil/Stübner/Tiltscher/von Vopelius/Werner, „Ambulante Bereuung forensischer Patienten – vom Modell zur Institution“, Recht & Psychiatrie 2004, S.199 ff.). Ein neues Modellprojekt am Bezirkskrankenhaus Regensburg widmet sich speziell der Nachsorge für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB mit schwerer wiegenden Anlasstaten. Auch in einigen anderen Bundesländern gibt es an einzelnen Standorten Nachsorgeeinrichtungen, die z. T., wie die Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e. V. (Pitzing, „Ambulante Psychotherapie mit Sexualstraftätern bei Strafaussetzung“, in Egg a. a. O., S. 65 ff.), durch freie Träger betrieben werden.

Zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau von forensischen (Nachsorge-)Ambulanzen erscheint eine Regelung ihrer Kompetenzen und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen an der Führungsaufsicht Beteiligten notwendig. Eine solche Regelung nimmt Absatz 7 vor. Die Ambulanz wird in einigen Bereichen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer gleichgeordnet; ihre therapeutische Unabhängigkeit wird jedoch gewährleistet. Entsprechend der Regelung in Absatz 3 behält die Führungsaufsichtsstelle auch bei Beteiligung einer Ambulanz die organisatorische Federführung und Verantwortung für die Führungsaufsicht, d. h. sie gewährleistet z. B. durch geeignete organisatorische Maßnahmen, dass die notwendige Dokumentation, Kommunikation und erforderlichenfalls Reaktion stattfindet. Da sich die Behandlung durch die Ambulanz nach fachlich-therapeutischen Gesichtspunkten zu richten hat, die nur die Therapeutinnen und Therapeuten selbst kompetent zu beurteilen vermögen, hat ein „Hineinregieren“ der Führungsaufsichtsstelle in die laufende Behandlung zu unterbleiben. Ähnliches gilt für das Gericht, das zwar übergeordnetes Organ bleibt, dem jedoch gegenüber der forensischen Ambulanz kein direktes Weisungsrecht zusteht.

Die forensische Ambulanz muss im Einvernehmen mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der Führungsaufsichtsstelle handeln (Absatz 7 Satz 1) und die Aufsichtsstelle unterstützen (Absatz 7 Satz 2 i. V. m. Absatz 3). Das bedeutet, dass sich alle beteiligten Stellen, z. B. in Helferkonferenzen, abstimmen müssen. Auch nach der (bedingten) Entlassung stellt sich die Prognosefrage immer wieder neu. Daher muss der notwendige Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, die jeweils nur über Teilinformationen verfügen, sichergestellt sein (vgl. Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, „Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug oder Wie lassen sich Rückfälle verhindern?“, MSchrKrim 2003, S. 127 ff., 135). Ergänzend zu Absatz 3 stellt Absatz 7 Satz 3 klar, dass die bei der Ambulanz arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten deshalb auch „Geheimnisse“ der Patientin oder des Patienten, die ihnen im Rahmen der Behandlung bekannt geworden sind, immer dann und insoweit offenbaren müssen, als dies zur Aufgabenerfüllung des Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers erforderlich ist. Sie handeln insoweit nicht unbefugt im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB und machen sich nicht wegen Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar. Im Übrigen unterliegen sie hinsichtlich der „Geheimnisse“, die ihnen von der behandelten Person anvertraut wurden, nach den allgemeinen Regeln der – strafbewehrten – (§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB) Schweigepflicht. Soweit der erforderliche Informationsaustausch die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die forensischen Ambulanzen erfordert und diese nicht durch die Vorschriften des § 474 ff., § 483 ff. StPO bereits abgedeckt sind, bleibt ihre Regelung dem Landesrecht überlassen. Wie bereits die gegenwärtige Praxis zeigt, sind unterschiedliche Organisationsformen und Aufgabenprofile der forensischen Ambulanzen denkbar, die sich auch auf Erforderlichkeit und die Ausgestaltung besonderer Datenerhebungs- und -verwendungsregelungen auswirken können. Die Länder haben hier zum Teil bereits bereichsspezifische Regelungen geschaffen (siehe z. B. § 26 MRVG NW).

Zu § 68b

Die Neuregelung des Absatzes 1 enthält mehrere Erweiterungen des Weisungskatalogs, der Anknüpfungspunkt des Straftatbestands des § 145a StGB ist.

In Nummer 3 wird ein Kontakt- und Verkehrsverbot aufgenommen. Die Aufnahme entspricht einem einhelligen Vorschlag der Länder im Bericht des Strafrechtsausschusses (S. 70 ff.). Insbesondere aus Gründen des Opferschutzes besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, den Probandinnen oder Probanden verbieten zu können, zu bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen. Die Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB bietet diese Möglichkeit, anders als § 56c Nr. 3 StGB, bislang nicht.

Eine entsprechende Weisung wird in den Führungsaufsichtsfällen bisher regelmäßig auf § 68b Abs. 2 StGB gestützt und gehört insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen zum „festen Repertoire“ vieler Strafvollstreckungskammern. Die Verurteilten werden z. B. angewiesen, jeglichen unbeaufsichtigten und unbegleiteten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu unterlassen und sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, an denen Kinder und Jugendliche sich üblicherweise aufzuhalten pflegen. Diese Weisung dient der Vorbeugung weiterer einschlägiger Straftaten.

Die Weisung, jegliche Kontaktaufnahme zu dem Opfer der Anlasstat zu unterlassen, liegt über diesen präventiven Aspekt hinaus im konkreten Opferschutzinteresse und kann notwendig sein, um eine Vertiefung des schon durch die Tat angerichteten Schadens zu vermeiden. Sie wird in Nummer 3 ausdrücklich erwähnt und ergänzt durch die Neuregelung des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO. Danach ist dem Opfer auf Antrag mitzuteilen, ob der verurteilten Person eine Kontakt- und Verkehrsverbotsweisung erteilt worden ist. Denn es entspricht dem legitimen Interesse der verletzten Person, über eine solche Weisung unterrichtet zu werden. Dieses Wissen kann zu ihrem Sicherheitsgefühl beitragen und sie außerdem in den Stand versetzen, Verstöße gegen eine solche Weisung anzuzeigen.

Wird eine verbotene Kontaktaufnahme bemerkt, so kann unter Rückgriff auf die Weisung interveniert werden, bevor die Situation eskaliert. Durch die Übernahme des Kontakt- und Verkehrsverbots in den Katalog des § 68b Abs. 1 StGB wird das Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen wesentlich erweitert und verbessert. Denn sie sind nunmehr unter den Voraussetzungen des § 145a StGB strafbewehrt.

Die Regelung in Nummer 3 orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Strafrechtsausschusses (Bericht, S. 73). Neben der Kontaktaufnahme wird auch ein Verkehrsverbot als möglicher Weisungsinhalt genannt. Die Untersagung der Kontaktaufnahme soll verhindern, dass die verurteilte Person neue Kontakte zu potenziellen oder auch früheren Opfern herstellt, während das Verkehrsverbot die Fortführung oder das Unterhalten eines bestehenden Kontakts erfasst, in denen also ein bereits bestehender Kontakt zwischen der verurteilten Person und beispielsweise einem Tatopfer besteht und somit nicht neu aufgenommen werden müsste. Über den Vorschlag des Strafrechtsausschusses hinausgehend wird die verletzte Person in Nummer 3 klarstellend ausdrücklich erwähnt, damit sie nicht – in diskriminierender Weise – als Per-

son begriffen werden muss, die der Täterin oder dem Täter „Anreiz zu weiteren Straftaten bieten“ kann.

In Nummer 7 wird die Weisung aufgenommen, sich bei der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden. Bereits nach bisherigem Recht ist es möglich, Probandinnen oder Probanden nach § 68b Nr. 7 StGB anzuweisen, sich bei der Dienststelle der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers zu melden. Wesentlich ist aber eine Meldung bei der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Person. Denn in der Praxis sind es regelmäßig die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die den intensivsten Kontakt zu den Verurteilten halten. Sie sind schon aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation am ehesten gefordert, kritische Entwicklungen bei Probandinnen und Probanden zu erkennen. Deshalb kommt es auf regelmäßige Kontakte zwischen Bewährungshelfer oder -helferin und Proband oder Probandin entscheidend an.

Nummer 10 enthält die neue Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen. Sie kann erteilt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird. Der Alkohol-, Drogen- oder sonstige Suchtmittelmissbrauch stellt in vielen Fällen einen zentralen Risikofaktor dar (Seifert/Bolten/Möller-Mussavi, „Gescheiterte Wiedereingliederung nach Behandlung im Maßregelvollzug oder wie lassen sich Rückfälle verhindern?“, MSchrKrim 2003, S. 127 ff., 132). Deshalb kommt es für einen rückfallfreien Verlauf vielfach entscheidend darauf an, Tendenzen des Abgleitens in einen erheblichen Suchtmittelmissbrauch frühzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen. Die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, kann daher durch die flankierende Anordnung ergänzt werden, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, soweit diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu denken ist dabei vor allem an regelmäßige Urinkontrollen oder Atemalkoholmessungen. Bereits gegenwärtig erteilen manche Gerichte entsprechende Weisungen, gestützt auf § 68b Abs. 2 StGB. Auch hier werden die Reaktionsmöglichkeiten bei Weisungsverstößen durch die Übernahme dieser Weisungen in den strafbewehrten Katalog des § 68b Abs. 1 StGB verbessert.

Mit Blick auf ihre Strafbewehrung wird die Weisung aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf solche Kontrollen beschränkt, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Die Weisung, sich z. B. einer Blutkontrolle zu unterziehen, bleibt nach § 68b Abs. 2 StGB zulässig, wird jedoch ausdrücklich an die Einwilligung der betroffenen Person geknüpft. Darüber hinaus können im Einzelfall Maßnahmen nach § 81a StPO in Frage kommen, wenn z. B. die Verweigerung der Mitwirkung an einer nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB angeordneten Kontrolle gemeinsam mit anderen Tatsachen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 145a StGB bietet.

Im Hinblick darauf, dass die nicht unerheblichen Kosten einer Teilnahme an Alkoholkontrollen gegenwärtig i. d. R. von der verurteilten Person selbst zu tragen sind, kann es sinnvoll sein, solche Kontrollen kostenfrei oder gegen eine geringe Kostenbeteiligung ebenfalls über forensische Ambulanzen anzubieten.

In Nummer 11 wird die Weisung aufgenommen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Die Weisung kann dazu genutzt werden, der Ärztin oder dem Arzt, der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten oder der forensischen Ambulanz Gelegenheit zu geben, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen und so riskante Entwicklungen möglicherweise früher zu erkennen.

Mit der Weisung können Verurteilte vor allem jedoch nachdrücklicher als bisher veranlasst werden, Kontakt zu einem Therapeuten oder einer Therapeutin aufzunehmen und damit einen „ersten Schritt“ in Richtung Therapie zu unternehmen. Bewusst beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung dieser Möglichkeit, den Probanden oder die Probandin „in das Behandlungszimmer“ zu zwingen, und nimmt davon Abstand, eine strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung zu normieren. Dieser Verzicht entspricht der überwiegend zurückhaltenden Bewertung eines entsprechenden Vorschlags durch die Länder im Bericht des Strafrechtsausschusses (S. 18 f.). Die Länder begründen in dem Bericht ihre Ablehnung insbesondere mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einem strafbewehrten Zwang zur Therapie.

Tatsächlich bestehen an der Zulässigkeit der Strafbewehrung einer solchen Weisung verfassungsrechtliche Zweifel. Die nach § 68b Abs. 2 StGB bereits jetzt ohne Einwilligung mögliche, jedoch nicht nach § 145a StGB strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung, stellt einen erheblichen Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Solche Eingriffe brauchen nur hingenommen zu werden, wenn sie verhältnismäßig, d. h. insbesondere zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sind (vgl. BVerfGE 65, 1, 44; 84, 239, 280). Eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist mithin geboten. Dabei ist im Rahmen der Abwägung das Gewicht des Persönlichkeitseingriffs zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist es ausschlaggebend, welche Therapieerfolge bei unter Strafandrohung zwangsweise verordneten Psychotherapien erzielt werden können. Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen beruhen auf sozialer Interaktion und erfordern daher die Mitarbeit der betroffenen Person (vgl. Schneider, „Kriminologie der Sexualdelikte“, Kriminalistik 1999, S. 233 ff., 297 ff.). Für den Erfolg einer Therapie kommt es deshalb entscheidend darauf an, dass die Probandin oder der Proband sich auf sie einlässt. Dies setzt allerdings weder voraus, dass von Anfang an eine Bereitschaft zur Therapie besteht, noch dass die Therapiebereitschaft auf autonomen Beweggründen beruht (vgl. die Ausführungen der Sachverständigen Pfäfflin und Winkler in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Möglichkeiten und Strategien für einen verbesserten Schutz vor rückfälligen Sexualstraftätern, vom 9. Oktober 1996, Protokoll, S. 32 f.; Schneider a. a. O., S. 297 f.). Entscheidend ist vielmehr, ob es der Therapeutin oder dem Therapeuten gelingt, die betroffene Person zur Mitarbeit zu motivieren. Die Herstellung einer hinreichenden Motivation ist erstes Behandlungsziel (vgl. Rosenau, „Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts“, StV 1999, S. 397 m. w. N.), spielt aber nicht nur in der ersten Behandlungsphase eine Rolle. Während des gesamten Behandlungspro-

zesses muss auf sie hingearbeitet werden (Schneider a. a. O., S. 298). In vielen Fällen kann Motivationsarbeit indes nur dann geleistet werden, wenn der Proband oder die Probandin zunächst durch eine entsprechende Weisung gezwungen wird, überhaupt Kontakt zu einer Therapeutin oder einem Therapeuten aufzunehmen und diesen auch durchzuhalten. Die strafbewehrte Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB soll es deshalb u. a. ermöglichen, einen solchen „Einstiegszwang“ auszuüben. Auch wiederholte Vorstellungen bei Behandlungspersonen können angeordnet werden, soweit sie zur Herstellung einer Mitwirkungsbereitschaft bei der Therapie nötig sind.

Im Übrigen bleiben auch Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 StGB möglich, und zwar ohne Einwilligung der betroffenen Person, sofern die Behandlung nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie können zur Absicherung der Bereitschaft eingesetzt werden, Behandlungstermine auch auf Dauer wahrzunehmen und damit die Voraussetzungen für ein Durchhalten der Therapie zu schaffen, jedoch nicht die innere Bereitschaft erzwingen, sich auf die Therapie einzulassen. Fehlt diese und gelingt es auch nicht, sie im Zuge der Behandlung zu wecken, so fehlt es an der Erfolgsaussicht der Therapie. In diesem Fall ist es sinnlos und daher unverhältnismäßig, die betroffene Person zur Fortführung der Therapie zu zwingen. Deshalb dürfen Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 StGB nicht strafbewehrt sein, sondern können lediglich Folgen nach § 68c Abs. 2 StGB (Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht) oder § 67g StGB (Widerruf der Aussetzung einer Maßregel) nach sich ziehen, die vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten, nicht therapiebereiten Probandinnen und Probanden dienen.

Die Neuregelung des Absatzes 2 erwähnt nunmehr auch die als besonders bedeutsam erkannte Nachsorgeweisung ausdrücklich. Die ambulante therapeutische Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung im Maßregelvollzug nach den §§ 63 oder 64 StGB oder die Behandlung im Strafvollzug, insbesondere in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, trägt nicht unerheblich zur Senkung der Rückfälligkeit bei und ist in vielen Fällen zur Sicherung von Behandlungserfolgen erforderlich (Lau, „Wirkt ambulante Kriminaltherapie?“, Psychiatr. Praxis 2003, S. 119 ff. m. w. N.; Seifert/Schiffer/Leygraf, „Plädoyer für die forensische Nachsorge – Ergebnisse einer Evaluation forensischer Ambulanzen im Rheinland“, Psychiatr. Praxis 2003, S. 235 ff.; Leygraf, „Nachbetreuung nach Straf- und Maßregelvollzug“, in Egg (Hrsg.), „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“, 2004, S. 55 ff.). Ein Rückfallverhütungstraining, das auch in Freiheit fortgeführt werden muss, ist insbesondere wesentlicher Bestandteil des kognitiven Verhaltenstrainings, einer auch in Deutschland bereits vielfach angewandten und für erfolgreich gehaltenen Behandlungsmethode für Sexualstraftäter (vgl. Schneider a. a. O., S. 298 f.).

Als organisatorischer Rahmen für die Nachsorge erscheint vor allem die Einrichtung von forensischen Nachsorgeambulanzen sinnvoll und notwendig. Angesichts der besonderen Problembelastung und Behandlungsbedürfnisse von entlassenen Straftäterinnen und Straftätern, insbesondere auch Sexualstraftätern, sind niedergelassene Psychotherapeutinnen oder -therapeuten nur selten bereit, ihre nachsorgende Betreuung zu übernehmen (Pitzing, „Ambulante Psychotherapie mit Sexualstraftätern bei Strafaussetzung“, in Egg a. a. O., S. 68). Sie sind dazu auch oft mangels der erforderlichen speziellen Qualifikation gar nicht in der Lage. Die Institutionalisierung eines Nachsorgeangebots in Ambulanzen dient hier der erforderlichen Spezialisierung und Qualitätssicherung der Straftätertherapie und erleichtert darüber hinaus eine sinnvolle Abstimmung intra- und extramuraler Behandlungen im Straf- und Maßregelvollzug. Soweit Ambulanzen bereits bestehen, sind ihre Erfolge im Sinne einer Rückfallprävention ermutigend (Müller-Isberner/Rohdich/Gonzalez Cabeza, „Zur Effizienz ambulanter Kriminaltherapie“, Bewährungshilfe 1997, S. 272 ff.; Freese, „Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug“, in Egg a. a. O., S. 169 ff., 175; Seifert/Schiffer/Leygraf a. a. O.). Allerdings gibt es in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zu wenige derartige Straftäterambulanzen (s. o. Begründung zu § 68a StGB-E). Vor diesem Hintergrund sollen die spezielle Regelung einer „Nachsorgeweisung“ in § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB und vor allem die Nennung forensischer Ambulanzen (Satz 3) ein positives gesetzgeberisches Zeichen für den Auf- und Ausbau von Nachsorgenetzen in den Ländern geben.

Die Regelung begründet weder eine Pflicht zur Schaffung forensischer Ambulanzen noch eine Pflicht bestehender Ambulanzen zur Aufnahme bestimmter Straftäter. Es muss den Ambulanzen überlassen bleiben zu prüfen, ob ihr Behandlungskonzept für bestimmte Straftäterinnen und Straftäter geeignet ist und ihre Behandlungskapazitäten ausreichen. Bevor das Gericht einer Straftäterin oder einem Straftäter die Weisung erteilt, sich in einer forensischen Ambulanz nachsorgend behandeln zu lassen, wird es sich also zu vergewissern haben, ob die Ambulanz zur Übernahme der Behandlung in der Lage und bereit ist.

Für die Finanzierung von Ambulanzen gibt es unterschiedliche Modelle, die sich auch danach richten, welcher Kreis von Probandinnen und Probanden angesprochen wird. Der Gesetzentwurf macht hier keine Vorgaben. In Hessen sind forensische Ambulanzen den Maßregelvollzugskrankenhäusern angegliedert, die als psychiatrische Krankenhäuser die Voraussetzungen des § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Ermächtigung zum Betrieb psychiatrischer Institutsambulanzen erfüllen. Die forensischen Ambulanzen sind als solche anerkannt mit der Folge, dass die von ihnen erbrachten ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsleistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden. In Berlin haben die Senatsverwaltungen für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und die Senatsverwaltung für Justiz gemeinsam eine forensisch-therapeutische Ambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter eingerichtet. Die Einrichtung wird als eine Abteilung der „Sozialen Dienste der Justiz“ geführt und ist ausschließlich für entlassene Probandinnen oder Probanden der Sozialtherapeutischen Anstalten und des Maßregelvollzugskrankenhauses in Berlin zuständig.

In Absatz 2 wird außerdem nunmehr klargestellt, dass die Weisung, sich mit körperlichen Eingriffen verbundenen Alkohol- und Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden kann. Bislang wurden solche Weisungen teilweise unter den Begriff „Heilbehandlung“ subsumiert und damit der Anwendung des § 56c Abs. 3 StGB unterworfen (LG Berlin StV,

1997, S. 642; Kropp, „Drogen-Screening-Tests als Heilbehandlung i. S. v. § 56c Abs. 3 StGB“, StV 2002, S. 284 f.).

Die Regelung in Absatz 4 steht im Gefüge der Neuregelungen zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten. Nach § 68e Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB endet eine laufende Führungsaufsicht, wenn eine weitere Führungsaufsicht eintritt. Die Regelung des Absatzes 4 soll sicherstellen, dass das für die neue Führungsaufsicht zuständige Gericht sich in Vorbereitung seiner Entscheidung über die Erteilung von Weisungen über die frühere Führungsaufsicht und die mit ihr verbundenen Weisungen informiert und diese in seine Überlegungen einbezieht. So kann es z. B. die früher im Anschluss eine Verurteilung wegen mehrerer Gewaltdelikte erteilte, bisher unerledigte Weisung, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, im Rahmen einer neuen Führungsaufsicht übernehmen, die nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe wegen eines gewaltlosen Eigentums- oder Vermögensdelikts eingetreten ist.

Zu § 68c

Die Neufassung erweitert insbesondere die Möglichkeiten des Eintritts unbefristeter Führungsaufsicht (Absatz 3) und präzisiert den Beginn der Führungsaufsicht (Absatz 4). Die Änderungen in Absatz 2 stellen klar, dass die Gerichte auch in den Fällen der durch § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB-E eingeführten Nachsorgeweisung die Möglichkeit haben, unbefristete Führungsaufsicht im Einzelfall anzuordnen, wenn die verurteilte Person einer solchen Weisung nicht nachkommt.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung ermöglicht es den Gerichten, in zwei Fällen die Führungsaufsicht über die Höchstdauer hinaus unbefristet zu verlängern:

- Nach der in Nummer 1 getroffenen Regelung kann die nach Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 StGB eingetretene Führungsaufsicht unbefristet verlängert werden, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person andernfalls alsbald wieder in ihre psychische Krankheit oder Störung zurückfallen wird. Sie trägt damit einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. So kommt es nicht selten vor, dass z. B. schizophrene Probandinnen oder Probanden gegen Ende der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit bereits ankündigen, künftig die zur Stabilisierung ihres seelischen Gesundheitszustands erforderlichen Medikamente nicht mehr einnehmen zu wollen. In diesen Fällen scheidet die Anordnung nach § 68c Abs. 2 StGB aus, da die verurteilte Person der ihr erteilten Weisung, sich einer Heilbehandlung durch Einnahme der Medikamente zu unterziehen, während der Dauer der Führungsaufsicht sehr wohl nachkommt. Durch die Verlängerung der Führungsaufsicht können hier künftig eine dauerhafte Überwachung und Betreuung sichergestellt werden.
- Nach der in Nummer 2 vorgesehenen Regelung kann die Führungsaufsicht zukünftig unbefristet verlängert werden, wenn gegen die verurteilte Person wegen einer in § 181b genannten Straftat eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde und sich insbesondere aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder 2 konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Mit dieser Regelung wird der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Sexualstraftaten verbessert. Ergebnisse der Rückfallforschung weisen darauf hin, dass insbesondere bei Sexualstraftätern eine längerfristige führungsaufsichtsrechtliche Begleitung sinnvoll und notwendig sein kann. Denn ihre Rückfallgefährdung bleibt oft über erhebliche Zeiträume hinweg bestehen. So hat eine Meta-Evaluation internationaler Rückfallstudien für Sexualstraftäter bei einer Rückfallrisikozeit von vier bis fünf Jahren eine durchschnittliche, einschlägige Rückfallquote von 13 Prozent ergeben; bei der Betrachtung von Rückfallrisikozeiten von 15 und 25 Jahren erhöhen sich die Rückfallzahlen indes auf 35 bis 45 Prozent (vgl. Schneider, „Rückfallprognose bei Sexualstraftätern“, MSchrKrim 2002, S. 251 ff., 253 m. w. N.).

In allen Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht gewährleistet § 68e Abs. 4 StGB die regelmäßige Überprüfung der Fortdauer der Führungsaufsicht durch das Gericht.

Die Neuregelung in Absatz 4 betrifft den Beginn der Führungsaufsicht. In Absatz 3 Satz 1 a. F. ist dieser bislang nur für die Fälle der nach § 68c Abs. 3 Satz 1 StGB gerichtlich angeordneten Führungsaufsicht eindeutig geregelt, wobei es insoweit auf die Rechtskraft des anordnenden Urteils, nicht des Beschlusses nach § 268a Abs. 2 StPO ankommt (Tröndle/Fischer, § 68c, Rn. 9; LK-Hanack, § 68c, Rn. 12). Im Übrigen tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein, und zwar nach § 67b Abs. 2, § 67c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB mit „Aussetzung“. Der Wortlaut der genannten Vorschriften lässt damit offen, ob es hier in jedem Fall auf die Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung ankommt oder – wenn die Aussetzungsentscheidung einen späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens bestimmt – auf diesen. Die Klarstellung in Absatz 4 Satz 1 greift deshalb eine Empfehlung des Strafrechtsausschusses auf (Bericht, S. 46 ff.) und knüpft den Beginn der Führungsaufsicht in den Fällen des § 67b Abs. 2, § 67c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 und § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB an die Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder an den in dieser Entscheidung angeordneten späteren Zeitpunkt.

Zu Nummer 10 (§ 68d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 68c Abs. 2 und 3).

Zu Nummer 11

Zu § 68e

Die Neufassung der Vorschrift greift – in modifizierter Form – zwei Vorschläge des Berichts des Strafrechtsausschusses auf und ordnet im Übrigen die bisherigen Regelungen des § 68e StGB neu. Empfohlen wurden vom Strafrechtsausschuss Neuregelungen

1. zur Verhinderung parallel laufender Führungsaufsichten (Bericht, S. 46) und
2. zur Beendigung der Führungsaufsicht im Falle der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt gemäß § 63 StGB und in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB (Bericht, S. 53 ff.).

Zu Nummer 1: Nach dem bisherigen Recht kann es dazu kommen, dass mehrere Führungsaufsichten parallel zueinander laufen. (Beispiel: Eine bereits wegen eines anderen Delikts unter Führungsaufsicht stehende Person wird wegen eines Vorsatzdelikts erneut zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die sie voll verbüßt. Mit ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug tritt gemäß § 68f StGB Führungsaufsicht ein. Sie tritt neben die bereits bestehende, in deren Dauer die Zeit des Strafvollzugs nicht eingerechnet wurde, § 68c Abs. 3 Satz 2 StGB.) Parallele Führungsaufsichten bedingen mehrfachen Verwaltungsaufwand (z. B. durch doppelte Aktenführung), dem in der Regel kein praktischer Nutzen gegenübersteht. Deshalb sollte das Nebeneinander mehrerer Führungsaufsichten soweit möglich vermieden werden. Der Empfehlung des Strafrechtsausschusses, dass mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht jede früher eingetretene Führungsaufsicht ihre Erledigung finden sollte, wurde für den Regelfall der zeitlich befristeten Führungsaufsicht gefolgt (§ 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB-E).

Zu Nummer 2: Nach bisher geltendem Recht läuft die Führungsaufsicht auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer psychiatrischen Maßregel (nicht jedoch während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung) grundsätzlich weiter; die Zeit der Anstaltsunterbringung wird nach § 68c Abs. 3 Satz 2 StGB in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet. Diese Rechtslage ist deshalb unbefriedigend, weil sie zu einer Doppelbetreuung der verurteilten Person innerhalb der Strafvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugsklinik und durch die Führungsaufsichtsstelle und die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer führt. Die Betreuungsangebote und Kontrollmechanismen in einer Strafvollzugsanstalt oder Klinik des psychiatrischen Maßregelvollzugs gehen regelmäßig über die Möglichkeiten von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe hinaus, so dass eine Weiterbetreuung im Rahmen der Führungsaufsicht unnötig erscheint. Zu Ungereimtheiten führt insbesondere der Umstand, dass die Führungsaufsicht – im Unterschied zu ihrem Weiterlaufen während des Vollzugs einer psychiatrischen Maßregel – bisher bei Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung endet (§ 68e Abs. 3 StGB). Das bedeutet, dass im Falle der Anordnung von Sicherungsverwahrung die Betreuung durch Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe während des Vollzugs der Strafe noch fortgesetzt werden muss, mit Eintritt des Vollzugs der Sicherungsverwahrung aber endet.

Zur Vermeidung einer unnötigen Doppelbetreuung hat der Strafrechtsausschuss vorgeschlagen, die Führungsaufsicht auch dann enden zu lassen, wenn die Unterbringung der verurteilten Person in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist und deren Vollzug beginnt. Diesem Vorschlag wurde ebenfalls für den Regelfall der zeitlich befristeten Führungsaufsicht gefolgt (§ 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB-E). Darüber hinaus nimmt § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB-E eine Vorverlegung des Endes der zeitlich befristeten Führungsaufsicht in den Fällen vor, in denen nach Vollzug der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung zu vollstrecken ist.

Von der Beendigung ausgenommen ist jeweils die unbefristete Führungsaufsicht. Damit soll den Sicherheitsgesichtspunkten Rechnung getragen werden, die für den Eintritt einer unbefristeten Führungsaufsicht ausschlaggebend waren.

Über die Vorschläge des Strafrechtsausschusses hinausgehend sieht der Entwurf zur Vermeidung von Doppelbetreuungen durch Strafvollzug und Führungsaufsicht in § 68e Abs. 1 Satz 3 StGB-E das Ruhen der Führungsaufsicht während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe vor. Zur Gewährleistung einer angemessenen Entlassungsvorbereitung wird es hier regelmäßig ausreichen, wenn die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer, die oder der die Betreuung im Rahmen einer neuen Bewährungs- oder Führungsaufsicht nach der Haftentlassung übernehmen wird, frühzeitig mit dem oder der Gefangenen in Kontakt tritt. Die Neuregelung dürfte die Bewährungshilfe nicht daran hindern, in Einzelfällen, in denen dies bei Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Resozialisierung sinnvoll erscheint, den Gefangenen oder die Gefangene auch während des Strafvollzugs entlassungsvorbereitend weiter zu betreuen.

§ 68e Abs. 1 Satz 3 StGB-E schafft schließlich für die Fälle, in denen zu einer fortbestehenden unbefristeten Führungsaufsicht eine weitere (befristete) hinzutritt, die Möglichkeit, die neue Maßregel entfallen zu lassen, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

In Absatz 3 regelt die Vorschrift die Fristen für die regelmäßige Überprüfung der unbefristeten Führungsaufsicht. Für die Fälle des § 68c Abs. 2 Satz 1, in denen die Führungsaufsicht bereits mit ihrem Eintritt unbefristet sein kann, hat das Gericht erstmals spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist des § 68c Abs. 1 Satz 2 über die Aufhebung der Maßregel zu entscheiden. In den Fällen der nachträglichen unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 beträgt die Überprüfungsfrist zwei Jahre. Dies gilt auch nach Ablehnung der Aufhebung einer unbefristeten Führungsaufsicht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll auf diese Weise eine engmaschige Überprüfung von bereits über die Höchstfrist des § 68c Abs. 1 Satz 2 hinaus andauernden Führungsaufsichten gewährleistet werden.

Zu § 68f

§ 68f StGB regelt den Eintritt von Führungsaufsicht nach Vollverbüßung längerer Freiheitsstrafen. Während § 57 StGB dafür sorgt, dass Verurteilten mit positiver Sozialprognose gerade auch bei langjährigen Freiheitsstrafen der schwierige Übergang in die Freiheit durch Lebenshilfe erleichtert wird, stellt § 68f StGB sicher, dass auch bei Fehlen einer positiven Sozialprognose solche Lebenshilfe nicht versagt wird. Nach § 68f Abs. 1 StGB tritt die Führungsaufsicht kraft Gesetzes ein. Sie bedarf keiner besonderen richterlichen Anordnung.

Auf der Grundlage des bisherigen Wortlauts des Absatzes 1 war streitig, ob im Falle der vollständigen Vollstreckung einer Gesamtstrafe als Voraussetzung für den Eintritt der Führungsaufsicht

- wenigstens eine der Einzelstrafen für eine Vorsatztat auf Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bzw. für eine in § 181b StGB genannte Straftat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr lauten müsse (OLG Bamberg NStZ-RR 2000, 81; OLG Hamm NStZ-RR 1996, 31; NStZ 1996, 407; KG NStZ-RR 1999, 138; OLG Karlsruhe NStZ 1981, 182; OLG Koblenz MDR 1980, 72; Schönke/Schröder/Stree, § 68f, Rn. 4; LK-Hanack, § 68f, Rn. 14, jeweils m. w. N.) oder

- bereits eine Gesamtfreiheitsstrafe in entsprechender Höhe ausreiche (OLG Düsseldorf JR 2004, 164, NStZ-RR 2000, 347; OLG Frankfurt/Main MDR 1982, 164; OLG Hamburg NStZ-RR 1996, 262; OLG München NStZ 1984, 314, 315; OLG Nürnberg NStZ-RR 1998, 124; Tröndle/Fischer, § 68f, Rn. 3 m. w. N.).

Während sich die erstgenannte Auffassung unter anderem auf den Wortlaut und somit auch auf das durch eine Einzelstrafe zum Ausdruck kommende besondere Gefahrenpotenzial stützt (Schönke/Schröder/Stree, § 68f, Rn. 1 und 4), berufen sich die Befürworter der anderen Auffassung auf den kriminalpolitischen Zweck der Führungsaufsicht, dessen Schwerpunkt in der Gewährung von Hilfestellungen liege.

Mit der vorgeschlagenen Regelung kommt der Entwurf der Empfehlung des Strafrechtsausschusses nach, für den Eintritt der Führungsaufsicht auch eine Gesamtfreiheitsstrafe in entsprechender Höhe genügen zu lassen (Bericht, S. 65). Das Institut der Führungsaufsicht dient sowohl als Hilfe bei der Wiedereingliederung als auch der Kontrolle besonders rückfallgefährdeter Straftäter. Ihr Hilfsbedarf richtet sich in erster Linie nach der Dauer des Strafvollzugs und ist somit nicht abhängig davon, ob der Verbüßung eine Einzel- oder Gesamtstrafe zugrunde lag (Tröndle/Fischer, § 68f, Rn. 3). Ein solcher Bedarf besteht in der Regel umso eher, je länger sich eine verurteilte Person im Strafvollzug befunden hat. Darüber hinaus gibt auch die Höhe einer Gesamtstrafe als Folge eines einheitlichen Strafzumessungsakts Aufschluss über das Maß der an den Tag gelegten kriminellen Energie und das Ausmaß der verschuldeten Tatfolgen, mithin über das Gefahrenpotenzial der verurteilten Person und ihren Kontrollbedarf. Nicht zuletzt dieser Gesichtspunkt spricht dafür, den Eintritt der Führungsaufsicht auf Fälle der Vollstreckung einer Einzel- oder Gesamtfreiheitsstrafe zu beschränken und sie nicht auch auf Fälle der Anschlussvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen auszudehnen.

Soweit die Gesamtfreiheitsstrafe auf Einsatzstrafen sowohl für Vorsatz- als auch für Fahrlässigkeitstaten beruht, haben die Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit, nach den Grundsätzen des § 458 Abs. 1, § 463 Abs. 1 StPO gerichtlich klären zu lassen, ob der Strafanteil für die Vorsatztaten mindestens zwei, beziehungsweise in den Fällen der Straftaten nach § 181b StGB mindestens ein Jahr beträgt (Tröndle/Fischer, § 68f, Rn. 3; OLG München NStZ 1984, 314).

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache vorgenommen.

Zu Nummer 12 (§ 68g)

§ 68g StGB regelt die Konkurrenz zwischen der Führungsaufsicht und einer gleichzeitig bestehenden Aussetzung der Strafe (§ 56 StGB) oder des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB) zur Bewährung. Nach Absatz 1 hat die Führungsaufsicht grundsätzlich Vorrang vor der Aussetzung. Dieser Vorrang der einschneidenderen Führungsaufsicht bedeutet allerdings nur, dass für die Aufsicht ausschließlich § 68a StGB (nicht § 56d StGB, § 453b StPO) und für etwaige Weisungen ausschließlich § 68b StGB (nicht § 56c StGB) gilt. Die sonstigen Vorschriften der Strafaussetzung wie die §§ 56a, 56b, 56f oder 56g StGB bleiben unberührt, wobei unter Umständen ein Zusammenwirken verschiedener Gerichte erforderlich ist (LK-Hanack, § 68g, Rn. 14 f.). Grundsätzlich ist auch über Widerruf und Erlass der Strafaussetzung nach den §§ 56f und 56g StGB einerseits und über die Beendigung der Führungsaufsicht nach § 68e StGB andererseits selbständig zu entscheiden, es sei denn Führungsaufsicht und Bewährung bestehen in derselben Sache (§ 68g Abs. 3 StGB).

Vom Vorrang der Führungsaufsicht vor der Bewährung ist nach Absatz 2 eine Ausnahme dann möglich, wenn beide in derselben Sache bestehen. In diesen Fällen kann das Gericht nach § 68g Abs. 2 StGB anordnen, dass die Führungsaufsicht einschließlich ihrer dann suspendierten Weisungen während der Bewährungszeit ruht, z. B. wenn sich nach der Entwicklung der verurteilten Person zeigt, dass deren Sozialisierung im Rahmen einer reinen Bewährungsaufsicht besseren Erfolg verspricht (Tröndle/Fischer, § 68g, Rn. 4).

Für die Fälle, in denen Führungsaufsicht und Bewährung in derselben Sache bestehen, koppelt § 68g Abs. 3 (neu: Satz 1) StGB das Ende der Führungsaufsicht an dasjenige der Bewährung. Hat die Aussetzung Erfolg, werden also entweder Strafe oder Strafrest erlassen, endet auch die Führungsaufsicht. Von dieser Regel macht der Entwurf nun für die Fälle der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 und 3 StGB) eine Ausnahme und koppelt ihr Ende vom Ende der Bewährung durch Straferlass ab. Denn bei den Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht handelt sich um solche, in denen eine längerfristige Begleitung der betroffenen Person u. U. über das Ende der Bewährungszeit für eine in derselben Sache verhängte Strafe hinaus erforderlich erscheint. Insoweit muss es bei der Möglichkeit bleiben, die unbefristete Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 2 StGB durch eine gerichtliche Entscheidung zu beenden. In den Fällen, in denen die Führungsaufsicht als Folge einer in derselben Sache angeordneten Maßregel besteht, ist die Folge dieser „Entkoppelung“, dass der Widerruf der Aussetzung der Maßregel während des Fortbestehens der Führungsaufsicht nach § 67g StGB weiterhin möglich ist, nicht aber der Widerruf der Aussetzung der Strafe, die inzwischen erlassen wurde.

Zu Nummer 13 (§ 70b)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 79)

Die Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB) verjährt nach fünf Jahren (§ 79 Abs. 4 Satz 3 StGB). Für die gesetzliche Führungsaufsicht hingegen gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Zehnjahresfrist (§ 79 Abs. 4 Satz 2 StGB). Sachliche Gründe für diese Unterscheidung gibt es nicht. Der Entwurf vereinheitlicht daher in § 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB die Fristen der Verjährung der Führungsaufsicht und folgt insoweit einer Empfehlung des Strafrechtausschusses (Bericht, S. 41 f.).

Da die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung lediglich den besonderen Betreuungs- und Kontrollbedarf decken soll, der in der Regel über einen begrenzten Zeitraum nach Aussetzung einer Maßregel oder Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug besteht, erscheint eine Begrenzung der Frist für die Vollstreckungsverjährung entsprechend der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Höchstdauer der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 1 StGB: fünf Jahre) angemessen. Auszunehmen von dieser Re-

gelung sind allerdings die Fälle der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3). Insoweit trägt der Entwurf dem längerfristigen Betreuungs- und Überwachungsbedarf dieses Personenkreises Rechnung.

Zu Nummer 15 (§ 145a)

Der Empfehlung des Strafrechtsausschusses folgend, erhöht der Entwurf die Strafdrohung für Verstöße gegen Führungsaufsichtsweisungen in § 145a StGB auf drei Jahre (Bericht, S. 28). Die bisherige Strafandrohung wird von der Praxis oft für kaum geeignet gehalten, Probandinnen und Probanden zur Befolgung der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zu motivieren. Der höhere Strafrahmen ermöglicht in Zukunft differenziertere Reaktionen gegenüber problematischen Probandinnen und Probanden und kann individualpräventive Wirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Weisungsverstößen entfalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtstellen greifen in der Regel zu Beeinflussungsstrategien im Vorfeld einer Sanktionierung, wenn sie der Probandin oder dem Probanden die möglichen Folgen von Verstößen eindringlich vor Augen führen (Floerecke, „Was leistet die Führungsaufsicht?“, in Dertinger/Marks (Hrsg.), „Führungsaufsicht“, 1990, S. 51 ff., 70). Im Ernstfall ermöglicht es die Verhängung einer gegebenenfalls auch längeren Freiheitsstrafe, im Strafvollzug nachhaltiger auf die in aller Regel schon sehr hafterfahrenen und im Rahmen der Führungsaufsicht widerspenstigen Probandinnen und Probanden einzuwirken und die Allgemeinheit nachhaltiger zu sichern. In generalpräventiver Hinsicht wertet die höhere Strafobergrenze das Institut der Führungsaufsicht schließlich auch nach außen hin sichtbar auf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 406d Abs. 2)

Mit dem Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, wurde das Recht der Personen, die durch eine Straftat verletzt worden sind, auf Information über das Strafverfahren erweitert. Insbesondere hat die verletzte Person nunmehr Anspruch darauf, auf Antrag über freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die beschuldigte oder die verurteilte Person und ihr Ende informiert zu werden. Damit läuft die verletzte Person nicht Gefahr, sich im täglichen Leben unvermutet der oder dem Beschuldigten oder Verurteilten gegenüberzusehen.

An diese nunmehr in Nummer 2 enthaltene Regelung knüpft die neu vorgeschlagene Nummer 1 an. Sowohl bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung im Erkenntnisverfahren als auch bei der Aussetzung des Strafrestes im Vollstreckungsverfahren kann das Gericht der verurteilten Person die Weisung erteilen, mit der verletzten Person nicht zu verkehren oder keinen Kontakt zu ihr aufzunehmen; Gleiches gilt für die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 56c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB, auch in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, § 57a Abs. 3 Satz 2 StGB; § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB, auch in Verbindung mit den §§ 68d, 68g Abs. 1 Satz 1 StGB).

Diese Weisungen dienen nicht zuletzt auch dem Schutz der Verletzten. Es entspricht daher ihrem legitimen Interesse, auf Antrag auch über eine solche Weisung unterrichtet zu werden. Dieses Wissen kann zu ihrem Sicherheitsgefühl beitragen und sie außerdem in den Stand versetzen, Verstöße gegen eine solche Weisung anzuzeigen. Nach § 406h StPO ist die verletzte Person – zwingend – seitens der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte auf ihre Befugnisse, auch nach § 406d StPO, hinzuweisen. Den in § 406d Abs. 2 StPO-E vorgesehenen Antrag für eine solche Mitteilung kann die verletzte Person in jedem Stand des Verfahrens stellen.

Zu Nummer 2 (§ 463 Abs. 5)

Bei der Ergänzung des bisherigen Textes der Vorschrift, der nunmehr Satz 1 wird, handelt es sich um eine Folgeregelung zu der in § 67h StGB-E vorgeschlagenen Möglichkeit der befristeten Wiederinvollzugsetzung der ausgesetzten Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 StGB. Auch für diese Maßnahme ist das über die Verweisung in Absatz 5 Satz 1 (neu) maßgebliche Verfahren nach § 462 StPO grundsätzlich sachgerecht.

Dem neuen Satz 2 liegen folgende Überlegungen zugrunde: Kriseninterventionsmaßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1, 2 StGB-E können sehr eilbedürftig sein, um den mit ihnen verfolgten Zweck zu erreichen. Zwar haben Beschwerde und sofortige Beschwerde grundsätzlich keine Vollzugshemmung zur Folge (§ 307 Abs. 1 StPO), und § 462 Abs. 3 Satz 2 StPO ordnet nur in besonderen Fällen und nur für die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufschiebende Wirkung an. Es ist aber anerkannt, dass dann, wenn die Vollstreckbarkeit oder weitere Vollstreckung eines Urteils oder einer abschließenden Beschlussentscheidung von dem Ergebnis einer Beschwerde abhängt, entsprechend § 449 StPO diese Entscheidung abzuwarten ist und die (sofortige) Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Das soll insbesondere auch in den Fällen des § 462 Abs. 3 StPO gelten (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 307, Rn. 1).

Mit der neuen Regelung erhält das Gericht daher die Möglichkeit, die sofortige Vollziehbarkeit von Kriseninterventionsmaßnahmen nach § 67h Abs. 1 StGB-E anzuordnen. Bei der Ausgestaltung dieser Befugnis müssen die Grenzen beachtet werden, die durch die Verfassung mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG) vorgegeben sind. Dieses Recht umfasst auch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Diese Gewährleistung gilt aber nicht schlechthin. Überwiegende öffentliche Belange können es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dem trägt die Neuregelung damit Rechnung, dass die sofortige (erneute) Unterbringung der verurteilten Person – nur – dann zulässig ist, wenn von ihr anderenfalls erhebliche rechtswidrige Taten drohen. Das Erfordernis des Drohens „erheblicher rechtswidriger Taten“ ergibt sich aus dem die Maßnahmen nach den §§ 63, 64 StGB tragenden Zweck der Gefahrenabwehr (vgl. dazu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 – § 67h StGB-E, wonach „eine Risikosituation eingetreten sein muss, die bei ungehinderter Weiterentwicklung voraussichtlich einen Widerruf der Aussetzung zur Verhinderung neuer, erheblicher rechtswidriger Taten (Maßregelzweck) notwendig machen würde.“).

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 463a Abs. 1)

Ist die verurteilte Person unbekannten Aufenthalts, besteht bislang im Rahmen der nach § 463a Abs. 1 StPO eröffneten

Befugnisse der Aufsichtsstelle nur die Möglichkeit eigener „einfacher Ermittlungen“ und des Verlangens von Auskünften von öffentlichen Behörden. Da die Befugnisse der Aufsichtsstelle in § 463a StPO abschließend geregelt sind, können auch nicht die weitergehenden Befugnisse der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde herangezogen werden, die im Übrigen in § 457 StPO die Ausschreibung zur Sicherstellung der Führungsaufsicht nicht einschließen.

Diesem Zustand, der für eine effektive Wahrnehmung der Führungsaufsicht unbefriedigend ist, wird nunmehr abgeholfen. Ist die verurteilte Person unbekannten Aufenthalts, so kann der Leiter bzw. die Leiterin der Führungsaufsichtsstelle künftig die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 131a Abs. 1 StPO veranlassen. Für die Maßnahme gelten die zu § 131a Abs. 1 StPO bestehenden Grundsätze, insbesondere auch die Zulässigkeit der Ausschreibung in allen Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden (§ 131 Abs. 5 StPO). Entbehrlich ist hier eine Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft, wie sie in § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO für Eilmaßnahmen vorgesehen ist, die durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft getroffen werden, weil die Anordnungsbefugnis allein dem Leiter bzw. der Leiterin der Aufsichtsstelle zusteht.

Auch im Hinblick auf die neu eröffnete Möglichkeit der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gilt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Das heißt, dass die Ausschreibung zu unterbleiben hat, wenn mildere Maßnahmen – z. B. die Nachfrage bei Meldebehörden oder sonstige Erkundigungen – ausreichen (vgl. dazu Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Aufl., § 131a, Rn. 1).

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 463a Abs. 3)

Seit Jahren wird die Durchsetzbarkeit von Weisungen als unzureichend kritisiert. Abgesehen von der Strafdrohung des § 145a StGB stehen der Praxis letztlich keine effektiven Mittel zur Verfügung, im Rahmen der Führungsaufsicht auf die verurteilte Person einzuwirken, die ihr erteilten Weisungen auch zu erfüllen. Das ist insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Führungsaufsicht, den Verurteilten eine sie führende Lebenshilfe zu geben, mit der verhindert werden soll, dass sie wieder in die Gefahr neuer Straftaten geraten, nicht befriedigend.

Mit dem neuen Absatz 3 wird daher der Führungsaufsichtsstelle die Möglichkeit eröffnet, einen Vorführungsbefehl zu erlassen, wenn die verurteilte Person einer Melde- oder Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 7 oder 11 StGB-E nicht nachkommt. Die Anordnung trifft der Leiter bzw. die Leiterin der Aufsichtsstelle. Ein richterlicher Vorführungsbefehl ist nicht erforderlich, da es sich bei der Vorführung nicht um Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG (die im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet ist, dass die körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird) handelt, sondern um eine lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahme des unmittelbaren Zwangs, die der Durchsetzung eines bestimmten Verhaltens dient, hier in Form der Verbringung zur Aufsichtsstelle, einer anderen Dienststelle, der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer sowie zu einer Therapeutin oder einem Therapeuten oder einer Ambulanz. Weitere Voraussetzung ist, dass die verurteilte Person in der Ladung auf die Möglichkeit des Erlasses eines Vorführungsbefehls hingewiesen worden ist und keine genügende Entschuldigung für die Säumnis vorliegt. Zu letzterem Merkmal wie auch zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zu den formellen Anforderungen an den Vorführungsbefehl kann auf die zu § 230 Abs. 2 StPO ergangene Rechtsprechung Bezug genommen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 68a Abs. 7 Satz 3 StGB)

   In Artikel 1 Nr. 9 § 68a Abs. 7 Satz 3 sind nach den Wörtern „der Aufsichtsstelle," die Wörter „der Staatsanwaltschaft," einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Der Gesetzentwurf sieht in § 68a Abs. 7 Satz 3 StGB-E vor, dass im Falle einer dem Verurteilten erteilten psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorgeweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB-E die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen sich gegenüber dem Gericht, der Aufsichtsstelle, der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu offenbaren haben, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungsbehörde ist insoweit jedoch nicht genannt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Staatsanwaltschaft im Falle des § 67g StGB gemäß § 463 Abs. 5, § 462 Abs. 2 Satz 1 StPO ein Anhörungs- und damit auch ein Antragsrecht im Hinblick auf einen etwaigen Widerruf der Aussetzung der Maßregel der Unterbringung zusteht, erscheint eine umfassende Schweigepflicht der Ärzte, Therapeuten bzw. Sozialarbeiter einer forensischen Ambulanz gegenüber der Vollstreckungsbehörde nicht sachgerecht.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB)

   In Artikel 1 Nr. 9 § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind die Wörter „des Wohnorts" durch die Wörter „der Wohnung" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die im Gesetzentwurf für § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB-E vorgesehene Fassung entspricht der geltenden Rechtslage. Sie weist im Vergleich zu § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB eine engere Fassung auf, um in Bezug auf § 145a Satz 1 StGB dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. Dadurch, dass § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB-E auf den Wohnort abstellt, muss die verurteilte Person einen Umzug innerhalb desselben Wohnorts der Aufsichtsstelle nicht melden, was völlig an dem Bedürfnis der Praxis vorbeigeht und mit dem Ziel, die Führungsaufsicht konsequenter und effizienter zu gestalten, nicht vereinbar ist. Die vorgeschlagene Fassung schafft insoweit Abhilfe.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB)

   In Artikel 1 Nr. 9 § 68b Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

   „11. sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist."

   B e g r ü n d u n g

   Soweit der Gesetzentwurf in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB-E lediglich die (strafbewehrte) Weisung an den Verurteilten vorsieht, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen, erscheint diese bloße „Vorstellungspflicht" nicht ausreichend.

   Bereits der vom Bundesrat am 27. Mai 2005 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter – Bundesratsdrucksache 276/05 (Beschluss) – sah eine Änderung von § 68b StGB dahingehend vor, dass der Verurteilte angewiesen werden kann, sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. An diesem Vorschlag sollte weiterhin festgehalten werden.

   Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) wurde für das Gericht erstmals die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Einwilligung des Betroffenen anzuordnen, dass sich der Verurteilte einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist (§ 68b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB). Insoweit kommt insbesondere die psychotherapeutische Behandlung in Betracht. Bei Verurteilten, die einer solchen Weisung nicht nachkommen oder in eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne von § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB (mit körperlichem Eingriff) nicht einwilligen und die aufgrund der Nichtaufnahme einer Behandlung für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich sind, wurde es beim damaligen Gesetzesvorhaben noch für ausreichend gehalten, über die damals befristete Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus in diesen Fällen die unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen (§ 68c Abs. 2 StGB) und die Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

   Es hat sich allerdings gezeigt, dass das Druckmittel der unbefristeten Führungsaufsicht nicht genügt, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern wirksam zu schützen. Es erscheint daher notwendig, die Weisung, sich einer Heilbehandlung ohne körperlichen Eingriff zu unterziehen, in den Katalog der strafbewehrten Weisungen aufzunehmen.

   Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird insoweit Genüge getan, als bei einem Verstoß gegen die nicht zustimmungsbedürftige Behandlungsweisung sowohl die Möglichkeit der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB-E als auch die strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit gemäß § 145a StGB zur Verfügung stehen. Durch das Strafantragserfordernis in § 145a Satz 2 StGB wird außerdem gewährleistet, dass

der Führungsaufsichtsstelle am Einzelfall orientiert verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Durch die Aufnahme der Therapieweisung in den Katalog der strafbewehrten Weisungen wird auch legitimer Initialzwang beim Verurteilten erzeugt. Insbesondere Erfahrungen im Justizvollzug zeigen, dass zunächst Behandlungsunwillige mit geeigneten Möglichkeiten der Auseinandersetzung an eine Therapie herangeführt werden können. Es ist daher notwendig, mit allen Mitteln zu versuchen, bei behandlungsbedürftigen, aber behandlungsunwilligen Probanden die Bereitschaft für eine Therapiemaßnahme zu wecken.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung aufzunehmen, die es unter Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ermöglicht, die verurteilte Person anzuweisen, die die ambulante Heilbehandlung vornehmende Person von der Schweigepflicht zu entbinden.

Begründung

Eine im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Weisung, die die ambulante Heilbehandlung im Sinne des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB-E vornehmende Person von der Schweigepflicht zu entbinden, kann gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht verstoßen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 53c, Rn. 2 mit Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Nürnberg vom 8. Dezember 1998 – Ws 1496/98 –, NStZ-RR 1998, 175; vgl. auch die noch nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1349/05). Die Entbindung von der Schweigepflicht ist zur Wahrung der notwendigen Kontrolldichte im Rahmen der Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB-E von zentraler Bedeutung. Der mit der Weisung verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der verurteilten Person würde mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die einen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt, gerechtfertigt.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 463a Abs. 3 StPO)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist § 463a Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „Der Leiter der Aufsichtsstelle kann“ sind durch die Wörter „Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht“ zu ersetzen.

b) Nach der Angabe „§ 68b Abs. 1“ ist die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„Soweit das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.“

Begründung

Dass der Leiter der Aufsichtsstelle einen Vorführungsbefehl erlassen können soll (§ 463a Abs. 3 StPO-E), ist abzulehnen. Vorzugswürdig ist die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der das Gericht auf Antrag der Aufsichtsstelle einen Vorführungsbefehl erlassen kann (vgl. dort Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a – § 463a Abs. 3 StPO-E).

Dem Leiter der Aufsichtsstelle die Kompetenz zum Erlass eines Vorführungsbefehls einzuräumen, ist – anders als bei der in § 463a Abs. 1 StPO-E vorgesehenen Kompetenz des Leiters der Aufsichtsstelle zur Anordnung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung – erheblichen Bedenken ausgesetzt.

Im Bericht des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur „Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlung“ (S. 22) wird – abweichend von der vorliegenden Einzelbegründung zu § 463a Abs. 3 StPO-E (vgl. S. 51) – zutreffend ausgeführt:

„Gemäß Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG hat über die Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme allein der Richter zu entscheiden. Wenn § 457 Abs. 2 StPO das Recht, einen „Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen“ auf die Vollstreckungsbehörde überträgt, dann rechtfertigt sich dies nur aus der Tatsache, dass im Falle einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion das zugrunde liegende rechtskräftige Urteil diese richterliche Entscheidung bereits enthält (Meyer-Goßner, 46. Aufl., § 457, Rn. 10). Im Falle der Vollstreckung von Führungsaufsicht fehlt es aber an dieser vom freiheitsentziehenden Richterspruch abgeleiteten Legitimation.“

Der Antrag trägt diesen Bedenken Rechnung.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 463a Abs. 3 StPO-E ist darüber hinaus auch im Interesse der Polizei, die für die Durchführung des Vorführungsbefehls regelmäßig ersucht werden wird. Die Vorschrift in der Fassung des Gesetzentwurfs sieht einen richterlichen Vorführungsbefehl nicht vor, „da es sich bei der Vorführung nicht um Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG (…) handelt, sondern um eine lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahme des unmittelbaren Zwangs, die der Durchsetzung eines bestimmten Verhaltens (…) dient“ (vgl. Einzelbegründung zu § 463a Abs. 3 StPO-E, S. 51). Folgt man dieser Auffassung, wäre beispielsweise eine polizeiliche Wohnungsdurchsuchung zur Ergreifung des Probanden, um ihn zur Aufsichtsstelle, zur Bewährungshilfe, zur Therapie oder zur forensischen Ambulanz zu verbringen, nicht möglich. Dazu bedarf es eines gesonderten gerichtlichen Beschlusses. Darauf müsste die Polizei dann jedes Mal bei entsprechenden Vorführungsersuchen der Aufsichtsstelle hinweisen.

6. **Zu den finanziellen Auswirkungen**

Die Regelungen zur befristeten Wiederinvollzugsetzung bzw. Krisenintervention sind fachlich grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung und anschließenden kritischen Entwicklung eine sinnvolle Einwirkmöglichkeit auf gefährdete Probandinnen und Probanden geschaffen, insbesondere, wenn bei ungehindertem weiteren Verlauf die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten begründet werden könnte. Auf diese Weise kann gegebenenfalls auch ein Widerruf der Bewährung verhindert werden.

Die hieraus entstehende Verpflichtung zur Bereithaltung entsprechender „Krisenbetten“ verursacht allerdings erhebliche Kosten. Die Aussage im Gesetzentwurf, dass diesen erhebliche Ersparnisse durch die Vermeidung von Widerrufen der Aussetzung der Maßregel gegenüberstehen, wird nicht überzeugend dargelegt. Auch lässt der in § 67h Abs. 1 StGB-E genannte unbestimmte Rechtsbegriff der „akuten Verschlechterung des Zustands“ keinen Schluss auf die zu erwartenden Fallzahlen zu.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darzulegen, welche Kosten im Einzelnen hierdurch zu erwarten sind.

Auch die Regelungen zur Möglichkeit der Einrichtung forensischer Ambulanzen stellen ein vielversprechendes Instrumentarium dar und sind daher begrüßenswert.

Allerdings ist auch hier die im Gesetzentwurf aufgeführte Kostenneutralität nicht nachvollziehbar. Insbesondere der dort gezogene Schluss, die Kosten der forensischen Ambulanzen würden durch eine Verminderung der Vollzugsdauer kompensiert werden, lässt sich derzeit zahlenmäßig nicht belegen. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass Patienten aus dem stationären Maßregelvollzug in die Betreuung forensischer Ambulanzen entlassen werden, die ohne die Existenz dieses Instituts entlassen worden wären.

Auch hier wird die Bundesregierung aufgefordert, die durch Einrichtung und Betrieb forensischer Ambulanzen tatsächlich entstehenden Kosten hinreichend präzise darzulegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 9, § 68a Abs. 7 Satz 3 StGB)

Siehe nachfolgende Stellungnahme zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 9, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 9, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 9, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die – auch verfassungsrechtlichen – Gründe für den Verzicht auf eine strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung sind in der Entwurfsbegründung (Bundesratsdrucksache 256/06, S. 35 ff.) dargelegt.

Für den Erfolg einer (Psycho-)Therapie kommt es entscheidend auf die innere Bereitschaft der Probandin oder des Probanden an, sich auf die Therapie einzulassen. Fehlt sie und gelingt es auch nicht sie zu wecken, so fehlt es an der Erfolgsaussicht der Therapie. In diesem Fall ist es sinnlos und daher auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht unverhältnismäßig, die betroffene Person dazu zu zwingen, sich weiterhin einer Therapie „zu unterziehen“.

Da bereits gegenwärtig nicht genügend nachsorgende ambulante Therapiemöglichkeiten insbesondere für Sexualstraftäter vorhanden sind, erschiene die Blockierung der vorhandenen Plätze mit dauerhaft nicht motivierbaren Probanden zudem schwerlich vertretbar. Darüber hinaus würde sich die Frage stellen, wie sich eine strafbewehrte Therapieweisung durchsetzen ließe, wenn der betroffenen Person auf Dauer kein Therapieplatz vermittelt werden könnte.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 9, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit eine Regelung zur Einschränkung der Schweigepflicht von Therapeuten im Zusammenhang mit einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB-E – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – möglich ist. In diese Prüfung wird die Bundesregierung auch § 68a Abs. 7 Satz 3 StGB-E und den diesbezüglichen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates) einbeziehen.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b, § 463a Abs. 3 StPO)

Die Bundesregierung wird prüfen, wie die Anordnungsbefugnis im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Wohnungsdurchsuchung sachgerecht ausgestaltet werden kann.

Die Übertragung der Anordnungskompetenz auf die Aufsichtsstelle entspricht einem Vorschlag, der auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2005 beraten wurde. Sie dürfte es in der Regel ermöglichen, rascher auf Weisungsverstöße zu reagieren als mit der ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehenen Anordnungsbefugnis des Gerichts und mit einem geringeren Verfahrensaufwand verbunden sein. Die rechtlichen Bedenken des Bundesrates greifen nicht durch. Da es sich bei dem Vorführungsbefehl nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht um eine Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG handelt, sondern um eine lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahme des unmittelbaren Zwangs (vgl. BVerwGE 82, 243), ist eine richterliche Anordnung nicht erforderlich. Die Bundesregierung verschließt sich aber nicht der praktischen Einschätzung des Bundesrates, dass zur Durchsetzung der Vorführung die Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen durch die Polizei erforderlich sein kann, die in der Tat richterlicher Anordnung bedarf.

Zu Nummer 6 (Zu den finanziellen Auswirkungen)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, der Aufforderung des Bundesrates nachzukommen.

Zu den Fallzahlen, die in den Anwendungsbereich des § 67h StGB-E fallen werden, können keine näheren Angaben gemacht werden. Schätzungen könnten nur von den Gesamtzahlen der im Vorjahr erfolgten Entlassungen aus dem Maßregelvollzug in Freiheit aufgrund von Aussetzungsentscheidungen einerseits und Bewährungswiderrufen andererseits ausgehen. Auch diese Daten, die mit Hilfe der Länder erhoben werden müssten, würden jedoch keinen aussagekräftigen Rückschluss auf die Zahl der Fälle ermöglichen, in denen eine stationäre Krisenintervention notwendig werden könnte. Vielmehr würden sie lediglich einen ungefähren und groben Rahmen abstecken, innerhalb dessen sich die interessierenden Zahlen wahrscheinlich bewegen werden. Eine entsprechende Abfrage bei den Ländern würde somit nicht wesentlich zur Erhellung beitragen.

Der Gesetzentwurf überlässt es den Ländern, über die Einrichtung forensischer Ambulanzen, ihre organisatorische Anbindung, ihre personelle und sachliche Ausstattung und ihren konkreten Behandlungsauftrag einschließlich des Kreises der zu behandelnden Personen selbstverantwortlich zu entscheiden. Insoweit entstehen aus dem Gesetzentwurf keine unmittelbaren Pflichten und Kosten für die Länder. Darüber hinaus dürfte selbst die Ermittlung der konkreten Kosten von Einrichtung und Betrieb forensischer Ambulanzen in denjenigen Ländern, die bereits solche Ambulanzen geschaffen haben, wegen der unterschiedlichen Ausgestaltungs- und Ausstattungsmöglichkeiten keine zu verallgemeinernde Schätzung der auf die übrigen Länder zukommenden Kosten erlauben, zumal unterschiedliche Formen der Finanzierung in Frage kommen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333